

Anordnung
des Gerichts erster Instanz des Einheitlichen Patentgerichts
verkündet am 10. Juli 2025
betreffend EP 2 892 442 B1

Leitsätze:

1. Unterrichtet der Antragsgegner die Kanzlei darüber, dass er in der mündlichen Verhandlung nicht vertreten sein möchte, und erscheint er anschließend in der mündlichen Verhandlung nicht, wird er jedenfalls in Eilverfahren so behandelt, als berufe er sich nur auf seine schriftsätzlichen Ausführungen. In einer solchen Konstellation entscheidet das Gericht in gleicher Weise in der Sache, als wäre der Antragsgegner in der mündlichen Verhandlung anwesend gewesen. Die Entscheidungsbefugnis des Gerichts beschränkt sich in diesem Fall nicht auf die Möglichkeit einer Versäumnisentscheidung.
2. Auch wenn der Antragsgegner einen zunächst lediglich pauschal gehaltenen Vortrag des Antragstellers ebenso pauschal bestreiten kann, muss er sich zu diesem Vortrag des Antragstellers verhalten und sich – unter Berücksichtigung seiner Wahrheitspflicht – erklären, ob er diesen Vortrag bestreitet oder nicht. Dies gilt jedenfalls dann, wenn der Antragsteller nicht nur einen Verletzungsvorwurf ins Blaue hinein erhebt, sondern seinen Verletzungsvorwurf auf konkrete Anknüpfungstatsachen stützt. Nur, wenn der Antragsgegner die durch den Antragsteller aufgestellte Behauptung in Abrede stellt, ist diese erheblich bestritten. Kommt er dem nicht nach und belässt es bei allgemeinen Ausführungen zur Darlegungslast des Antragstellers, gilt der entsprechende Vortrag der Gegenseite als unstreitig, R. 171 Abs. 2 VerfO.

Schlagwörter:

R. 116 VerfO; R. 171 Abs. 2 VerfO; R. 210 Abs. 3 VerfO; Abwesenheit in der mündlichen Verhandlung; Anforderungen an das Bestreiten des Verletzungsvorwurfs

Headnotes:

1. If the defendant informs the Registry that it does not wish to be represented at the oral hearing, and then fails to appear in the oral hearing, it will be treated as relying only on its written submissions. In a situation like this, the Court decides on the merits of the case in at least PI proceedings as if the defendant had been present in the oral hearing. The Court's power is not limited to the possibility of issuing a decision by default.
2. Even if the defendant can dispute the applicant's initial statement equally in broad terms, it must respond and, taking into account its duty to tell the truth, declare whether it disputes the statement. This applies at least if the applicant substantiates its allegation of infringement with specific facts, rather than making a general allegation. For an assertion to be considered substantially contested, the defendant must dispute it. If the defendant fails to do so and merely makes general statements about the applicant's burden of proof, the corresponding submission of the claimant is deemed undisputed, R. 171.2 RoP.

Keywords:

R. 116 RoP; R. 171.2 RoP; R. 210.3 RoP; absence of a party from the oral hearing; requirements for contesting the allegation of infringement

ANTRAGSTELLERIN:

Aesculap AG, vertreten durch den Vorstand Dr. Jens von Lackum, Andreas Hahn, Prof. Dr. Holger Reinecke, Am Aesculap-Platz, 78532 Tuttlingen, Deutschland

vertreten durch: Rechtsanwältin Miriam Kiefer, Rechtsanwalt Carsten Plaga, Rechtsanwalt Christoph Heringlake, Kanzlei Kather Augenstein, Bahnstraße 16, 40212 Düsseldorf, Deutschland

elektronische Zustelladresse: kiefer@katheraugenstein.com

unterstützt durch: European Patent Attorney und European Patent Litigator Michael Wegerer, Winter Brandl Partnerschaft mbB, Alois-Steinecker-Str. 22, 85354 Freising, Deutschland

ANTRAGSGEGNERIN:

Shanghai International Holding Corporation GmbH (Europe), vertreten durch ihren gesetzlichen Vertreter, Herrn Liang Jin, Eiffestraße 80, 20537 Hamburg, Deutschland

vertreten durch: Patentanwältin Philippa Eke, Patentanwalt Douglas Cole, Kanzlei IK-lp Ltd, 3 Lloyd's Avenue, London EC3N 3DS, Vereinigtes Königreich

VERFÜGUNGSPATENT:

EUROPÄISCHES PATENT NR. EP 2 892 442 B1

Spruchkörper/Kammer:

Spruchkörper der Lokalkammer Düsseldorf

MITWIRKENDE RICHTER:

Diese Anordnung wurde durch den Vorsitzenden Richter Thomas als Berichterstatter, die rechtlich qualifizierte Richterin Dr. Schumacher, die rechtlich qualifizierte Richterin Mlakar sowie den technisch qualifizierten Richter Tilmann erlassen.

VERFAHRENSPRACHE: Deutsch

GEGENSTAND: R. 206 VerfO - Antrag auf Anordnung einstweiliger Maßnahmen

MÜNDLICHE VERHANDLUNG: 1. Juli 2025

KURZE DARSTELLUNG DES SACHVERHALTS:

1. Die Antragstellerin nimmt die Antragsgegnerin wegen Verletzung des Europäischen Bündelpatents EP 2 892 442 B1 (nachfolgend: Streitpatent) in Anspruch.
2. Das Streitpatent wurde am 26. August 2013 unter Inanspruchnahme der Priorität der DE 10 2012 108 255 vom 5. September 2012 in deutscher Verfahrenssprache angemeldet. Die Offenlegung der Patentanmeldung erfolgte am 13. März 2014. Der Hinweis auf die Erteilung

des Streitpatents wurde am 17. Juni 2018 veröffentlicht. Das Streitpatent steht in der Bundesrepublik Deutschland, in Frankreich sowie im Vereinigten Königreich in Kraft. Sein Rechtsbestand wurde im Vorfeld des vorliegenden Verfahrens nicht angegriffen.

3. Die Antragstellerin hat am 4. August 2023 ein Opt-Out für das Streitpatent eingereicht. Sie hat am 11. März 2025 den Rücktritt von der Inanspruchnahme erklärt, wobei der Rücktritt am 12. März 2025 in das Register eingetragen wurde.
4. Das Streitpatent trägt die Bezeichnung „Chirurgisches, Drehmoment übertragendes Instrument einschließlich zugehörigem Werkzeug“. Sein Patentanspruch 1 ist wie folgt formuliert:

„Spanabhebendes Werkzeug eines chirurgischen, Drehmoment übertragenden Instruments mit einem distalen Eingriffssegment (2), an das sich ein Werkzeugschaft (4) anschließt, dessen proximaler Endabschnitt (6) für ein Drehmoment übertragendes Einsetzen in eine Werkzeugaufnahme (20) des Instruments vorbereitet ist, wofür der proximale Endabschnitt (6) zumindest in einen Funktionsabschnitt "Drehmoment-Übertragung" (6a) und einen axial hiervon beabstandeten Funktionsabschnitt "Axialverriegelung" (6b) unterteilt ist, wobei sich der Funktionsabschnitt "Axialverriegelung" (6b) bezüglich des Eingriffssegments (2) proximal zum Funktionsabschnitt "Drehmoment-Übertragung" (6a) anordnet, mit einem weiteren Funktionsabschnitt "Eindrehhilfe" vorzugsweise als Bestandteil des Funktionsabschnitts "Drehmoment-Übertragung" (6a),

dadurch gekennzeichnet, dass der Funktionsabschnitt "Eindrehhilfe" axial zwischen den Funktionsabschnitten "Drehmoment-Übertragung" (6a) und "Axialverriegelung" (6b) vorzugsweise im Bereich eines Radialabsatzes (6c) zwischen den Funktionsabschnitten „Drehmoment-Übertragung" (6a) und "Axialverriegelung" (6b) vorgesehen ist; und dass der Funktionsabschnitt "Drehmoment-Übertragung" (6a) mit einem Zweiflach ausgebildet ist, dessen zwei diametral voneinander abgewandte Angriffsebenen (8) vorzugsweise keilförmig in Richtung Funktionsabschnitt "Axialverriegelung" (6b) aufeinander zulaufen, und der Funktionsabschnitt "Eindrehhilfe" eine Anzahl, vorzugsweise vier, keilförmig ausgerichtete Abgleitebenen (10) hat, von denen jeweils zwei Abgleitflächen (10) zu beiden Längsseiten jeweils einer Angriffsebene (8) in einem Winkel zu dieser ausgebildet sind und dabei die Längskanten der jeweiligen Angriffsebene (8) zumindest axialabschnittsweise brechen.“

5. Die durch die Antragstellerin im Wege von „insbesondere, wenn“-Anträgen geltend gemachten Unteransprüche 2 bis 5 weisen folgende Fassung auf:

Unteranspruch 2:

„Spanabhebendes Werkzeug nach Anspruch 1, **dadurch gekennzeichnet, dass** der Werkzeugschaftdurchmesser d im Funktionsabschnitt "Axialverriegelung" (6b) kleiner ist als der Werkzeugschaftdurchmesser D im Funktionsabschnitt "Drehmoment-Übertragung" (6a), wobei sich zwischen beiden Funktionsabschnitten vorzugsweise ein Radialabsatz (6c) ausbildet.“

Unteranspruch 3:

„Spanabhebendes Werkzeug nach Anspruch 2, **dadurch gekennzeichnet, dass** für die beiden Werkzeugschaftdurchmesser gilt: $d \leq 0,6 D$ “

Unteranspruch 4:

„Spanabhebendes Werkzeug nach Anspruch 1, **dadurch gekennzeichnet, dass** die Angriffsebenen (8) durch eine entsprechend plane Verringerung des Schaftdurchmessers D im Funktionsabschnitt "Drehmoment-Übertragung" (6a) hergestellt sind.“

Unteranspruch 5:

„Spanabhebendes Werkzeug nach einem der vorstehenden Ansprüche, **dadurch gekennzeichnet, dass** der Funktionsabschnitt "Axialverriegelung" (6b) vorzugsweise an seinem proximalen Ende eine Anzahl, weiter vorzugsweise zwei radialer Einbuchtungen (12) oder eine Umfangsnut (12a) hat, wodurch axial wirkende Hinterschneidungen am Werkzeugschaftumfang gebildet werden.“

6. Die nachfolgend eingeblendete Figur 4b zeigt ein bevorzugtes Ausführungsbeispiel der Erfindung. Es handelt sich um eine vergrößerte Darstellung des proximalen Schaft-Endabschnitts eines erfindungsgemäßen Werkzeugs für ein chirurgisches Instrument.

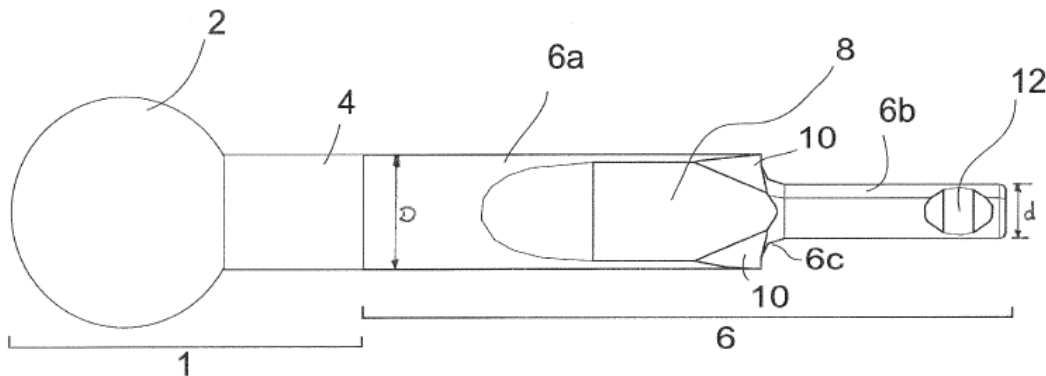
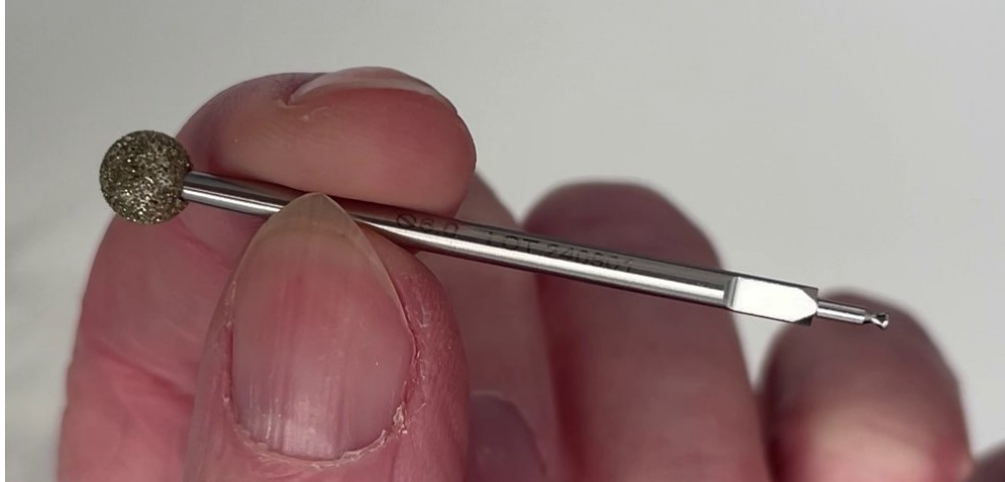


Fig.4b

7. Ausweislich der zugehörigen Beschreibung (vgl. Abs. [0030] - [0035]) besteht dieses Ausführungsbeispiel des Werkzeugs (1) aus einem distalen (körperzugewandten) Eingriffssegment oder -abschnitt, beispielsweise ein Bohr-, Fräs-, Schleif- oder Polierkopf (2), an das bzw. den ein Werkzeugschaft (4) angesetzt ist. Dieser Werkzeugschaft (4) hat einen proximalen Endabschnitt (6) für das drehfeste Einsetzen des Werkzeugs (1) in eine Werkzeugaufnahme (Werkzeugschloss) eines chirurgischen Instrumentenhandstücks bzw. eines daran angeschlossenen Handstückschafts sowie für eine axiale Sicherung der Werkzeugaufnahme. Der Werkzeugschaft (4) ist hierfür in seinem proximalen Endabschnitt (6) in drei Funktionsabschnitte unterteilt, welche axial voneinander (seriell) beabstandet sind. Der gesamte Werkzeugschaft (4) besteht aus einem distalen, im Wesentlichen unprofilierten Schaftabschnitt, der sich unmittelbar an das Eingriffssegment anschließt, sowie aus einem sich daran anschließenden proximalen Schaft-Endabschnitt (6), der wiederum in einen distalen Abschnitt (6a) mit großem Schaftdurchmesser sowie einer Außenprofilierung und einem proximalen Abschnitt (6b) mit einem kleinen Schaftdurchmesser unterteilt ist. Im Bereich des Radialabsatzes (6c) ist der großdurchmessrige Schaftabschnitt (6a) mit zwei diametral gegenüberliegenden Angriffsflächen (8) oder -ebenen ausgebildet (sog. „Zweiflach“), die sich keilförmig in Richtung hin zum Radialabsatz (6c) annähern und zur Einleitung eines Drehmoments in den Werkzeugschaft (4) dienen. An den axialen Seitenkanten jeder Angriffsfläche (8) sind (im Bereich des Radialabsatzes 6c) zusätzliche Abgleitflächen oder -ebenen ausgebildet, die jeweils in einem Winkel zur zugehörigen Angriffsfläche (8) ausgerichtet sind und ausgehend von einem axialen Mittenbereich jeder Angriffsebene-Seitenkante in Richtung hin zum Radialabsatz (6c) keilförmig zulaufen. Dadurch entsteht im Bereich des Radialabsatzes (6c) ein Schaftprofil mit sechs Flächen, bestehend aus den zwei diametral gegenüberliegenden Angriffsebenen (8) (Zweiflach) sowie in Umfangsrichtung zu beiden Seiten jeder Angriffsebene (8) jeweils einer Abgleit- oder Eindrehene (10), welche die entsprechende Seitenkante der jeweiligen Angriffsfläche (8) im Bereich des Radialabsatzes bricht und damit die Breite der jeweiligen Angriffsebene (8) in Richtung hin zum Radialabsatz (6c) zunehmend verringert.

8. Mit ihrem Antrag auf Anordnung einstweiliger Maßnahmen richtet sich die Antragstellerin gegen das Angebot und den Vertrieb von Werkzeugen der Herstellerin Shanghai Bojin Medical Instrument Co., Ltd. (nachfolgend: Bojin) und insbesondere gegen das Werkzeug „Bojin Medical Drill Bits (Sterile)“ mit der LOT-Nummer 240901, REF 6.0mm (nachfolgend: angegriffene Ausführungsform). Dessen technische Gestaltung lässt sich anhand der nachfolgenden, der Antragschrift (dort S. 31) entnommenen Abbildung erkennen:



9. Nachfolgend eingeblendet ist die rückseitige Verpackung der angegriffenen Ausführungsform. Die Abbildung stammt ebenfalls von Seite 31 der Antragschrift, wobei die Hervorhebung durch die Antragstellerin hinzugefügt wurde:



10. Die angegriffene Ausführungsform wurde durch einen Dritten an den Product Manager der Antragstellerin geschickt, wo sie am 27. Januar 2025 einging. Daraufhin wurde der Senior Patent Counsel der Antragstellerin erstmalig am 5. Februar 2025 durch den Fachbereich „Power Systems“ der Antragstellerin mit dem Hinweis kontaktiert, ein Wettbewerber biete Fräser für das ELAN 4 System der Antragstellerin in Deutschland an. Nachdem der Senior Patent Counsel der Antragstellerin am Folgetag ein Bild eines noch verpackten Bojin-Werkzeugs erhielt, wurde ihm das originalverpackte Produkt am 11. Februar 2025 übergeben. Er reichte das Produkt am Folgetag an die Head of IP Group Department weiter, woraufhin am 20. Februar 2025 die Prüfung des Bojin-Produktes durch die hierfür zuständige Abteilung erfolgte. Am 25. Februar 2025 erhielt die Director Litigation & Opposition das Messprotokoll,

wobei zur Prüfung auch die Beauftragung einer Rechtsbestandsprüfung sowie Recherchen in Bezug auf die Herstellerin und die Vertriebshandlungen im Vertragsgebiet sowie im Vereinigten Königreich gehörten.

11. Ergänzend wird zur Vermeidung von Wiederholungen auf den gesamten Akteninhalt Bezug genommen.

ANTRÄGE DER PARTEIEN:

12. Die Antragstellerin beantragt,

der Antragsgegnerin aufzugeben,

- I. es zu unterlassen,

spanabhebende Werkzeuge eines chirurgischen, Drehmoment übertragenden Instruments mit einem distalen Eingriffssegment, an das sich ein Werkzeugschaft anschließt, dessen proximaler Endabschnitt für ein Drehmoment übertragendes Einsetzen in eine Werkzeugaufnahme des Instruments vorbereitet ist, wofür der proximale Endabschnitt zumindest in einen Funktionsabschnitt "Drehmoment-Übertragung" und einen axial hiervon beabstandeten Funktionsabschnitt "Axialverriegelung" (6b) unterteilt ist, wobei sich der Funktionsabschnitt "Axialverriegelung" (6b) bezüglich des Eingriffssegments proximal zum Funktionsabschnitt "Drehmoment-Übertragung" anordnet, mit einem weiteren Funktionsabschnitt "Eindrehhilfe" vorzugsweise als Bestandteil des Funktionsabschnitts "Drehmoment-Übertragung",

in der Bundesrepublik Deutschland und/oder in Frankreich anzubieten, in Verkehr zu bringen oder zu gebrauchen und/oder zu diesen Zwecken einzuführen oder zu besitzen,

bei denen der Funktionsabschnitt "Eindrehhilfe" axial zwischen den Funktionsabschnitten "Drehmoment-Übertragung" und "Axialverriegelung" vorzugsweise im Bereich eines Radialabsatzes zwischen den Funktionsabschnitten, „Drehmoment-Übertragung" und "Axialverriegelung" vorgesehen ist; und dass der Funktionsabschnitt "Drehmoment-Übertragung" mit einem Zweiflach ausgebildet ist, dessen zwei diametral voneinander abgewandte Angriffsebenen vorzugsweise keilförmig in Richtung Funktionsabschnitt "Axialverriegelung" aufeinander zulaufen, und der Funktionsabschnitt "Eindrehhilfe" eine Anzahl, vorzugsweise vier, keilförmig ausgerichtete Abgleitebenen hat, von denen jeweils zwei Abgleitflächen zu beiden Längsseiten jeweils einer Angriffsebene in einem Winkel zu dieser ausgebildet sind und dabei die Längskanten der jeweiligen Angriffsebene zumindest axialabschnittsweise brechen;

- II. für jede einzelne Zuwiderhandlung gegen die vorstehende Anordnung ein (ggf. wiederholtes) Zwangsgeld in Höhe von bis zu EUR 5.000,00 pro Erzeugnis und/oder bei Dauerhandlungen wie beispielsweise Angeboten im Internet von bis zu EUR 20.000,00 pro Tag an das Gericht zu zahlen;
- III. die unter Ziffer I. bezeichneten Erzeugnisse an einen Gerichtsvollzieher zum Zwecke der Verwahrung herauszugeben, die andauert, bis über das Bestehen eines Vernichtungsanspruchs zwischen den Parteien rechtskräftig entschieden oder eine einvernehmliche Regelung herbeigeführt worden ist (Art. 62 Abs. 3 EPGÜ);
- IV. der Antragstellerin schriftlich und in elektronischer Form, die mit Hilfe eines Computers ausgewertet werden kann, in einer für jeden Monat eines Kalenderjahres und nach patentverletzenden Erzeugnissen strukturierten Aufstellung ab dem 11. Juli 2018, Auskunft über die unter Nr. I. genannten Erzeugnisse zu erteilen, über

- a) den Ursprung und die Vertriebswege der unter Nr. I. genannten Erzeugnisse unter Angabe
 - der Namen und Anschriften der Hersteller, Lieferanten und anderer Vorbesitzer;
 - der Namen und Anschriften der gewerblichen Abnehmer sowie der Verkaufsstellen, für die die Erzeugnisse bestimmt waren;
 - der einzelnen Angebote, aufgeschlüsselt nach Angebotsmengen, -zeiten, -preisen sowie Typenbezeichnung und Namen und Anschriften der gewerblichen Angebotsempfänger;
 - der einzelnen Lieferungen, aufgeschlüsselt nach Liefermengen, -zeiten und -preisen sowie Typenbezeichnungen und Namen und Anschriften der Abnehmer;
 - der nach den einzelnen Kostenfaktoren aufgeschlüsselten Gestehungskosten und des erzielten Gewinns;
 - der betriebenen Werbung, aufgeschlüsselt nach Werbeträgern, deren Verbreitung, deren Auflagenhöhe, Verbreitungszeitraum sowie Verbreitungsgebiet;
- b) die Mengen der ausgelieferten, erhaltenen und/oder bestellten unter Nr. I. genannten Erzeugnisse, sowie die Preise, die für die betreffenden Erzeugnisse bezahlt wurden;
- c) die Identität aller an der Herstellung und dem Vertrieb der unter Nr. I. genannten Erzeugnisse beteiligten dritten Personen;

V. der Antragstellerin vorläufig Kosten in Höhe von EUR 33.335,70 zu erstatten;

VI. die Kosten und Auslagen des Verfahrens zu tragen.

13. Hilfsweise für den Fall, dass das Gericht die Antragsgegnerin nicht als Verletzerin im Sinne von Art. 25 Abs. 1 EPGÜ als passivlegitimiert ansieht, hat die Antragstellerin erstmals in der Erwiderung auf den Einspruch der Antragsgegnerin beantragt,

der Antragsgegnerin aufzugeben,

- I. es zu unterlassen, ihre Dienste als EU-Bevollmächtigte der Shanghai Bojin Medical Instrument Co., Ltd. im Sinne der VO (EU) 2017/745 derart auszuüben, dass die nachfolgend aufgezählten Handlungen von der Shanghai Bojin Medical Instrument Co., Ltd. innerhalb des Hoheitsgebiets der Bundesrepublik Deutschland und/oder Frankreich vorgenommen werden, und zwar

spanabhebende Werkzeuge eines chirurgischen, Drehmoment übertragenden Instruments mit einem distalen Eingriffssegment, an das sich ein Werkzeugschaft anschließt, dessen proximaler Endabschnitt für ein Drehmoment übertragendes Einsetzen in eine Werkzeugaufnahme des Instruments vorbereitet ist, wofür der proximale Endabschnitt zumindest in einen Funktionsabschnitt "Drehmoment-Übertragung" und einen axial hiervon beabstandeten Funktionsabschnitt "Axialverriegelung" (6b) unterteilt ist, wobei sich der Funktionsabschnitt "Axialverriegelung" (6b) bezüglich des Eingriffssegments

proximal zum Funktionsabschnitt "Drehmoment-Übertragung" anordnet, mit einem weiteren Funktionsabschnitt "Eindrehhilfe" vorzugsweise als Bestandteil des Funktionsabschnitts "Drehmoment-Übertragung",

anzubieten, in Verkehr zu bringen oder zu gebrauchen oder zu diesen Zwecken einzuführen oder zu besitzen,

bei denen

der Funktionsabschnitt "Eindrehhilfe" axial zwischen den Funktionsabschnitten "Drehmoment-Übertragung" und "Axialverriegelung" vorzugsweise im Bereich eines Radialabsatzes zwischen den Funktionsabschnitten, „Drehmoment-Übertragung" und "Axialverriegelung" vorgesehen ist; und dass der Funktionsabschnitt "Drehmoment-Übertragung" mit einem Zweiflach ausgebildet ist, dessen zwei diametral voneinander abgewandte Angriffsebenen vorzugsweise keilförmig in Richtung Funktionsabschnitt "Axialverriegelung" aufeinander zulaufen, und der Funktionsabschnitt "Eindrehhilfe" eine Anzahl, vorzugsweise vier, keilförmig ausgerichtete Abgleitebenen hat, von denen jeweils zwei Abgleitflächen zu beiden Längsseiten jeweils einer Angriffsebene in einem Winkel zu dieser ausgebildet sind und dabei die Längskanten der jeweiligen Angriffsebene zumindest axialabschnittsweise brechen;

II. für jede einzelne Zuwiderhandlung gegen die vorstehende Anordnung hat die Antragsgegnerin ein (ggf. wiederholtes) Zwangsgeld in Höhe

1. von bis zu EUR 20.000,00 für jeden Tag, den die Antragsgegnerin in Bezug auf das unter I. genannte Werkzeug nicht auf ihre Funktion als EU-Bevollmächtigte der Shanghai Bojin Medical Instrument Co., Ltd. gegenüber der benannten Stelle verzichtet

und/oder

2. von bis zu EUR 10.000,00 für jedes unter I. genannte Werkzeug, das mit dem Hinweis auf die Antragsgegnerin als EU-Bevollmächtigte in dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland und/oder Frankreich auf den Markt gebracht wird,

an das Gericht zu zahlen;

III. der Antragstellerin vorläufig Kosten in Höhe von EUR 33.335,70 zu erstatten;

IV. die Kosten und Auslagen des Verfahrens zu tragen.

14. Die Antragsgegnerin ist den Anträgen der Antragstellerin entgegengetreten.

TATSÄCHLICHE UND RECHTLICHE STREITPUNKTE:

15. Die Antragstellerin sieht im Angebot und im Vertrieb der angegriffenen Ausführungsform unter anderem in Deutschland und in Frankreich eine unmittelbare Verletzung des Streitpatents.

16. Nach Auffassung der Antragstellerin macht die angegriffene Ausführungsform wortsinngemäß von sämtlichen Merkmalen der streitgegenständlichen Patentansprüche Gebrauch. Insbesondere verfüge diese auch über einen Zweiflach im Sinne des Streitpatents. Erfindungsgemäß sei der Zweiflach ein wesentlicher Bestandteil der „Drehmoment-Übertragung“. Innerhalb der anspruchsgemäßen Lösung komme dem Zweiflach primär die Funktion zu, ein

Drehmoment aufzunehmen und in den Werkzeugschaft einzuleiten. Hierdurch werde das Drehmoment auf das distale Eingriffselement übertragen. Diese Funktion könne auch von einem Zweiflach mit sich zwei parallel gegenüberliegenden Angriffsflächen erreicht werden. Soll der Zweiflach erfindungsgemäß aus zwei diametral voneinander abgewandten Angriffsebenen bestehen, liegen die Angriffsebenen mit anderen Worten jeweils auf gegenüberliegenden Seiten eines Durchmessers und zeigen nach außen. Die in Patentanspruch 1 zu findenden Begriffe „Zweiflach“ und „keilförmig“ seien nicht gleichbedeutend. Anders als der Zweiflach diene die Keilform nicht der Verbesserung der Drehmomentübertragung, sondern primär dazu, das Werkzeug in die Werkzeugaufnahme einzuführen, ohne zu verkanten.

17. Des Weiteren sei auch der Rechtsbestand des Streitpatents hinreichend gesichert. Der Hinweis auf die Erteilung des Streitpatents sei am 11. Juli 2018 veröffentlicht worden. Kein Wettbewerber habe einen Einspruch eingelegt oder nach Ablauf der Einspruchsfrist ein nationales Nichtigkeitsverfahren eingeleitet. Soweit die Antragsgegnerin versuche, die Neuheit ausgehend von der bereits im internationalen Recherchebericht (ISR) zitierten, dort als relevant eingestuft und somit im Erteilungsverfahren berücksichtigten US 2003/023266 (D 4) in Frage zu stellen, bleibe dies ohne Erfolg. Insbesondere nehme weder die in den Figuren 6A bis 6D noch die in den Figuren 17A bis 17E der Entgegenhaltung gezeigte Gestaltung Patentanspruch 1 des Streitpatents neuheitsschädlich vorweg.
18. Die Anordnung einstweiliger Maßnahmen sei auch notwendig.
19. Im Hinblick auf die zeitliche Notwendigkeit habe die Antragstellerin durch ihr zügiges Vorgehen keinen Zweifel an der Notwendigkeit der beantragten einstweiligen Maßnahmen aufkommen lassen. Sie sei erst kürzlich darauf aufmerksam gemacht worden, dass die Antragsgegnerin patentverletzende Erzeugnisse im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland vertreibe. Nach Kenntnis der Antragstellerin stehe Bojin erst am Anfang seiner Aktivitäten mit den streitgegenständlichen Fräsern in Deutschland bzw. Europa. Bojin steuere den Vertrieb über die Antragsgegnerin. In Deutschland sei der Antragstellerin bisher nur eine Klinik bekannt, in welcher der streitgegenständliche Fräser aufgetaucht sei. Es sei daher zu erwarten, dass Bojin den Vertrieb ausweiten und sich Zutritt zum Markt verschaffen wolle. Nach Kenntnis der Antragstellerin bestehe noch kein etablierter Vertriebskanal für Bojin-Werkzeuge. Ohne die Anordnung einstweiliger Maßnahmen sei durch den gerade jetzt beginnenden Markteintritt eine Veränderung des Status quo der Marktverhältnisse zu befürchten. Mit dem vorliegenden Antrag habe die Antragstellerin der Dringlichkeit entsprechend zügig gehandelt, um bestmöglich weitere Schäden zu verhindern. Ein Abwarten der Hauptsache sei ihr nicht zumutbar.
20. Darüber hinaus sei die Anordnung einstweiliger Maßnahmen auch sachlich notwendig, da der Antragstellerin durch das streitgegenständliche Produktangebot der Antragsgegnerin Schaden drohe. Die Antragsgegnerin vertreibe bereits jetzt patentverletzende Erzeugnisse nicht nur in der Bundesrepublik Deutschland, sondern laut CE-Zertifizierung in der EU und möglicherweise im Vereinigten Königreich. Dadurch würden und werden der Antragstellerin erhebliche, noch zu beziffernde wirtschaftliche Schäden zugefügt, die sich mit jedem Tag des Zuwartens vertiefen. Damit gehe auch ein drohender Marktanteilsverlust einher, da die Antragstellerin selbst patentgemäße Erzeugnisse gewerblich vertreibe und durch das Anbieten der streitgegenständlichen Erzeugnisse durch die Antragsgegnerin befürchten müsse, (potentielle) Abnehmer zu verlieren. Neben dem Markteintritt bestehe zudem die Gefahr, dass, wenn Bojin es schaffe, mit dem streitgegenständlichen Fräser das Vertrauen der Kunden zu gewinnen, die Kunden eventuell auch bereit seien, die Motorsysteme aus chinesischer Produktion zu testen. Über die „niedrige Schwelle“ des Fräsers sei daher zugleich der Umsatz

bzw. die Marktposition der Antragstellerin und des dahinterstehenden Konzerns in Bezug auf die Motorsysteme selbst in Gefahr. Es sei daher notwendig, die beantragten einstweiligen Maßnahmen zu erlassen, um die weiteren Verletzungshandlungen und damit einhergehenden Veränderungen des Status quo der Marktverhältnisse zu verhindern. Es könne gerade nicht erst die Hauptsacheentscheidung abgewartet werden, da die Schäden gerade jetzt durch den Markteintritt drohten.

21. Auch die notwendige Interessenabwägung falle zu Gunsten der Antragstellerin aus. Die Antragstellerin habe aufgezeigt, dass die angegriffene Ausführungsform das Streitpatent mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit verletze. Darüber hinaus sei das Streitpatent mit hoher Wahrscheinlichkeit rechtsbeständig. Hinzu kämen erhebliche, drohende oder bereits eingetretene wirtschaftliche Schäden durch den Vertrieb der angegriffenen Ausführungsform in der gesamten Bundesrepublik Deutschland und darüber hinaus insbesondere in Frankreich. Die einstweiligen Maßnahmen seien notwendig, um eine weitere Veränderung des Status quo zu verhindern. Schließlich sei zu berücksichtigen, dass sich die Antragstellerin zur Erlangung effektiven Rechtsschutzes erfolgversprechend nur gegen die Antragsgegnerin richten könne. Schon wegen der zu erwartenden langen Zustelldauer bezüglich der chinesischen Unternehmen des Bojin-Konzerns, welche neben der Antragsgegnerin für die Herstellung und den Vertrieb der angegriffenen Ausführungsform verantwortlich seien, müsse sich die Antragstellerin zuvorderst gegen die Antragsgegnerin wenden, um eine weitere Verletzung ihres geistigen Eigentums zu unterbinden. Legitime Interessen der Antragsgegnerin, die aus Sicht der Antragstellerin bestehende Verletzungssituation aufrechtzuerhalten, seien nicht ersichtlich.
22. Die Antragsgegnerin ist der Auffassung, die Antragstellerin habe keine konkreten Verletzungshandlungen der Antragsgegnerin benannt. Die Antragstellerin sei ausweislich des als Anlage KAP 2 vorgelegten Handelsregistrauszuges als EU-Vertreterin für die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften, die Aufrechterhaltung der CE-Kennzeichnung und die Marktüberwachung zuständig. Dies reiche für eine Patentverletzung nicht aus. Die Antragstellerin habe keine Beweise dafür vorgelegt, dass die Antragsgegnerin ein Produkt importiere, zum Verkauf anbiete oder in Verkehr gebracht habe. Zwar habe die Antragstellerin Informationen über den Kauf eines Produkts sowie Produktfotos und Lieferinformationen vorgelegt. Daraus ergebe sich jedoch nicht, dass die Antragsgegnerin die Lieferantin gewesen sei. Tatsächlich gebe es keinen Hinweis darauf, dass die Antragsgegnerin an einer Handelstransaktion mit dem angeblich rechtsverletzenden Produkt beteiligt gewesen sei. Selbst wenn man davon ausgehe, dass die Antragsgegnerin die CE-Konformität der angegriffenen Ausführungsform ermöglicht habe, könne dies allein nicht als aktive Beteiligung an einer Verletzungshandlung ausgelegt werden. Die Rechtsprechung des EuGH und des EPG stelle klar, dass solche Zusatzfunktionen, sofern sie nicht an tatsächliche Verkäufe und Angebote gebunden seien, nicht die rechtliche Schwelle der Verletzung darstellten.
23. Des Weiteren falle die angegriffene Ausführungsform auch nicht in den Schutzbereich der Patentansprüche 1 bis 5. Insbesondere umfasse der Abschnitt „Drehmoment-Übertragung“ der angegriffenen Ausführungsform keinen „Zweiflachwinkel“ im Sinne des Streitpatents. Der Begriff „Zweiflach“ werde im mathematischen und ingenieurwissenschaftlichen Kontext als Äquivalent zum englischen Begriff „dihedron“ (deutsch: „Dieder“) anerkannt. Geometrisch bezeichne ein Dieder einen Körper, der aus zwei Halbflächen bestehe, die entlang einer gemeinsamen Kante verbunden seien und einen Diederwinkel bilden. Im technischen Kontext, insbesondere bei Drehmomentübertragungswerkzeugen, bezeichne diese Konfiguration zwei ebene Flächen, die in einem Winkel aufeinandertreffen und in entsprechende

Strukturen eingreifen, um das Drehmoment effektiv zu übertragen. Das Streitpatent erkenne diese Definition des Begriffes „Zweiflach“ an, indem es diesen Begriff als Äquivalent zu „keilförmig“ verwende (Abs. [0012], [0035] und [0047]). Der Zweiflach sei laut dem Streitpatent notwendig, um die Drehmomentübertragung mit der Schnabelform des Werkzeughalters zu gewährleisten und den Durchmesser des Werkzeugs beim Übergang zur Axialverriegelung zu reduzieren. Diese Passagen unterstreichen nach Auffassung der Antragsgegnerin, dass der Zweiflach nicht nur ein geometrisches Merkmal, sondern eine entscheidende Komponente für die mechanische Leistung des Werkzeugs ist. Er ermögliche eine effiziente Drehmomentübertragung und eine sichere Axialverriegelung bei reduziertem Durchmesser. Parallele Eingriffsebenen würden weder im Patent offenbart noch vorgeschlagen. Soweit der Patentanspruch von einem „vorzugsweise keilförmig ... aufeinander zulaufen“ spreche, bedeute dies nicht, dass die Konvergenz optional sei. Vielmehr sei die Formulierung dahingehend zu verstehen, dass die Konvergenzrichtung – zum axialen Verriegelungsabschnitt hin – bevorzugt werde.

24. Darüber hinaus sei Patentanspruch 1 gegenüber der US 2003/0023256 A1 (D4, Anlage KAP 22) nicht neu, jedenfalls fehle es ausgehend von dieser Schrift an der erfinderischen Tätigkeit. Insbesondere erfordere Anspruch 1 des Streitpatents keine spezifischen radialen Vertiefungen oder Nuten zur axialen Verriegelung. Vielmehr handele es sich bei solchen Strukturen um optionale Verfeinerungen. Folglich falle ein Werkzeug, dessen axiale Fixierung oder Positionierung über einen mechanischen Anschlag, beispielsweise durch den Kontakt zwischen einer flachen proximalen Endfläche und einem entsprechenden Anschlag im Werkzeughalter erfolge, in den Schutzbereich von Patentanspruch 1.
25. Auch unabhängig davon fehle es an der erfinderischen Tätigkeit. Nach dem Problem-Solution-Approach des Europäischen Patentamtes (EPA) könne eine beanspruchte Erfindung nur dann als erfinderisch angesehen werden, wenn sie ein technisches Problem in nahezu allen Ausführungsformen glaubhaft löse. Vorliegend seien die Ansprüche des Streitpatents so weit gefasst, dass sie Ausführungsformen umfassen, welche diesen Anforderungen nicht gerecht werden. Der weiteste Anspruch decke Werkzeuge mit
 - a) in proximaler Richtung divergierenden Drehmomentangriffsflächen ab, welche den Durchmesser des Werkzeugs in proximaler Richtung vergrößern würden,
 - b) einer fehlenden Verjüngung oder Durchmesserreduzierung zwischen Drehmoment und Axialverriegelungsabschnitten und
 - c) einem rein funktional definierten Abschnitt zur „axialen Verriegelung“, der kein strukturelles Merkmal zur axialen Sicherung erfordere und somit lediglich als Wiederlager diene.
26. Nach dem EPA-Standard (G-VII, 5.2) sei es aufgrund der fehlenden Struktur für diese wesentlichen Funktionen und des Fehlens durchsetzbarer geometrischer Beziehungen nicht glaubhaft, dass alle derartigen Werkzeuge die Axialkraft verringern, den Durchmesser verkleinern oder das Einführen erleichtern würden. Die beanspruchte Erfindung löse das behauptete Problem (Ermöglichung einer sicheren und dauerhaften Funktion chirurgischer Instrumente auch bei kleinen Schaftdurchmessern und hohen Drehzahlen; Gewährleistung eines einfachen An- und Auskuppelns von Werkzeugen und Wellen; Erhöhung der Drehmomentübertragungskapazität bei gleichzeitig geringem Wellendurchmesser; Ermöglichung eines verklemmungsfreien Einsetzens des Werkzeugs in den Werkzeughalter) daher nicht glaubhaft.

Da die behaupteten Vorteile entweder nicht oder nicht über die gesamte Breite des Anspruchs erreicht würden, scheitere der Problem-Solution-Approach bereits im ersten Schritt. Anspruch 1 basiere daher nicht auf einem nachweisbaren Beitrag zum Stand der Technik. Die Aufgabe reduziere sich auf eine bloße alternative Konfiguration bekannter Elemente, wie Drehmomentübertragungsabschnitte und Axialsicherungen, die selbst bei gegebener Neuheit ohne eine glaubwürdige technische Wirkung nicht erfinderisch wären.

27. Die Antragstellerin ist dem entgegengetreten.

WESENTLICHE VERFAHRENSSCHRITTE:

28. Mit Schriftsatz vom 18. März 2025 hat die Antragstellerin bei der Lokalkammer Düsseldorf einen Antrag auf Anordnung einstweiliger Maßnahmen ohne Anhörung der Antragsgegnerin beantragt.
29. Der Berichterstatter hat der Antragstellerin daraufhin mitgeteilt, dass ausgehend vom Vorbringen in der Antragsschrift beabsichtigt sei, die Antragsgegnerin gemäß R. 209 Abs. 1 lit. a) VerfO über den Antrag zu unterrichten und sie aufzufordern, innerhalb einer noch festzusetzenden Frist einen Einspruch gegen den Antrag auf Anordnung einstweiliger Maßnahmen einzulegen. Die Antragstellerin hat dem Gericht daraufhin ihr Einverständnis mit einer Unterrichtung der Antragsgegnerin erklärt.
30. Innerhalb der daraufhin durch den Berichterstatter gesetzten einmonatigen Einspruchsfrist hat die Antragsgegnerin am 23. April 2025 zunächst in englischer Sprache Einspruch gegen den Antrag auf Anordnung einstweiliger Maßnahmen eingelegt. Auf eine entsprechende Aufforderung des Berichterstatters hin hat die Antragsgegnerin am 28. April 2025 eine deutsche Übersetzung ihres Einspruchsschriftsatzes zur Akte gereicht (ORD_19641/2025).
31. Am 24. April 2025 hat die Lokalkammer Düsseldorf Termin zur mündlichen Verhandlung auf den 1. Juli 2025 bestimmt und die Parteien entsprechend geladen.
32. Mit einer Verfahrensanordnung vom 1. Mai 2025 hat die Lokalkammer Düsseldorf die Hinzuziehung eines technisch qualifizierten Richters beschlossen, welcher dem Verfahren sodann durch die Präsidentin des Gerichts erster Instanz zugewiesen wurde.
33. Auf einen Antrag der Antragsgegnerin vom 3. Juni 2025 hat die Lokalkammer Düsseldorf der Antragsgegnerin mit Anordnung vom 10. Juni 2025 (App_26391/2025) unter Zurückweisung des weitergehenden Antrages die Beauftragung eines Simultandolmetschers in der mündlichen Verhandlung gestattet. Den darüber hinaus gestellten Antrag, den Verfahrensbevollmächtigten der Antragsgegnerin die Teilnahme an der mündlichen Verhandlung per Video-Konferenz zu gestatten, hat die Lokalkammer Düsseldorf in der gleichen Anordnung zurückgewiesen.
34. Mit anwaltlichem Schriftsatz vom 12. Juni 2025 hat die Antragsgegnerin mitgeteilt, dass sie in der mündlichen Verhandlung vom 1. Juli 2025 nicht mehr vertreten sein möchte. Zugleich hat sie mitgeteilt, dass sie sich auf ihre schriftliche Argumentation aus dem Schriftsatz vom 23. April 2025 bezieht. In der mündlichen Verhandlung sind sodann lediglich die Verfahrensbevollmächtigten der Antragstellerin erschienen.

GRÜNDER DER ANORDNUNG:

35. Der zulässige Antrag auf Anordnung einstweiliger Maßnahmen hat auch in der Sache im Wesentlichen Erfolg.

I. Aktivlegitimation

36. Die Antragstellerin ist als eingetragene Inhaberin des Streitpatents gemäß Art. 47 Abs. 1 EPGÜ i.V.m. R. 8 Abs. 5 lit. a) und c) VerfO berechtigt, das Gericht anzurufen.

II. Verletzung des Streitpatents

37. Des Weiteren lässt sich mit ausreichender Sicherheit (R. 211 Abs. 2 VerfO) feststellen, dass die Antragstellerin durch das Angebot und den Vertrieb der angegriffenen Ausführungsform innerhalb der Vertragsmitgliedsstaaten Deutschland und Frankreich in ihrem Recht verletzt wird (Art. 25 lit. a) EPGÜ).

1. Merkmalsverwirklichung

38. Bei summarischer Prüfung macht die angegriffene Ausführungsform unmittelbar wortsinngemäß von der durch Patentanspruch 1 unter Schutz gestellten technischen Lehre des Streitpatents Gebrauch.

a) Relevante Fachperson

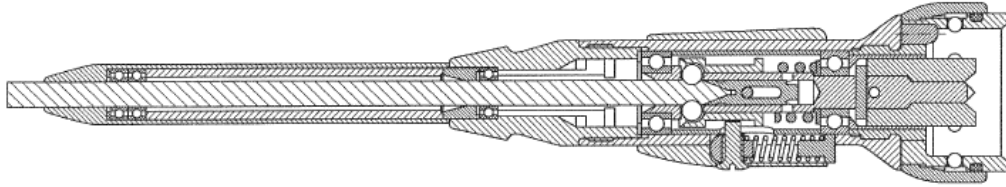
39. Die relevante Fachperson ist Medizintechniker mit einem abgeschlossenen Hochschulstudium und mehrjähriger Berufserfahrung, insbesondere im Bereich der Chirurgetechnik. Hierzu gehört die Konstruktion chirurgischer Instrumente, insbesondere rotierender Schneid- und Bohrwerkzeuge. Dabei hat die Fachperson Erfahrung mit biokompatiblen Werkstoffen und Kenntnisse in der Fertigungstechnologie.

b) Bestimmung des Schutzbereichs

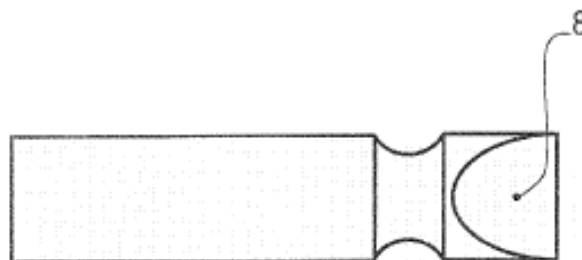
40. Die Erfindung betrifft ein chirurgisches Instrument für das Bereitstellen eines Drehmoments sowie ein angetriebenes, drehbar im Instrumentenhandstück bzw. daran angeschlossenen Handstück gelagertes Werkzeug, auf das ein möglichst hohes Drehmoment übertragbar ist.
41. Wie der Fachmann der Streitpatentschrift entnimmt, ist beispielsweise aus der EP 1 605 837 A1 ein chirurgisches Instrument dieser Gattung und insbesondere ein Handstück eines solchen chirurgischen Instruments bekannt. Das bekannte Handstück besteht aus einem hülsenförmigen Griffabschnitt, an dessen proximalem (körperabgewandten) Ende ein Leitungspaket zur Energieversorgung anschließbar ist und an dessen distalem (körperzugewandten) Ende ein Handstückschaft mittels einer Überwurfmutter (ggf. auswechselbar) aufgeschraubt ist. Der Handstückschaft hat eine äußere sowie eine innere Schafthülle, die auch zur Gleit-Drehführung einer darin eingeführten Torsionswelle dient. Die innere Schafthülle ist in Axialrichtung in mehrere Teilabschnitte unterteilt, zwischen denen jeweils ein Kugellager in die äußere Schafthülle eingesetzt ist, welche die Torsionswelle gegen die äußere Schafthülle abstützen. Am distalen Ende der Torsionswelle ist ein Werkzeug, vorzugsweise ein Fräskopf, fixiert bzw. ausgebildet (Abs. [0005]).
42. Da die Kupplung zwischen Werkzeug und Getriebe/Drehmomentübertragungszug innerhalb des Griffabschnitts ausschließlich im Bereich der Überwurfmutter erfolgt, handelt es sich bei dem Werkzeug um eine speziell an diesen einen Handstückschaft längenangepasste Einzelanfertigung, die nicht für andere Handstückschäfte unterschiedlicher Längen verwendbar ist. Da somit für jeden Handstückschaft ein passendes Werkzeug vorhanden ist bzw. vorgehalten werden muss, ist ein solches Konstruktionsprinzip teuer in der Herstellung wie auch in der Bereitstellung (Abs. [0006]).
43. Die nachfolgend eingeblendeten Figuren 1 und 2 des Streitpatents zeigen den Längsschnitt

eines aus dem Stand der Technik bekannten chirurgischen Instruments einer solchen Gattung (einschließlich Handstück, Handstückschaft und Werkzeug), wobei es sich bei Figur 2 um eine Vergrößerung des proximalen Schaft-Endabschnitts eines Werkzeugs für das chirurgische Instrument nach Figur 1 handelt:

Figur 1:



Figur 2:



44. Das vorbekannte Werkzeug verfügt somit über einen Werkzeugschaft, der aus dem distalen Ende des Instrumenten-/Handstückschafts drehbar herausragt und an dessen distalem Ende ein (nicht weiter dargestellter) Schneidkopf ausgebildet ist. Am in der Figur 2 in Vergrößerung dargestellten proximalen Werkzeugschaftende ist der bekannte Werkzeugschaft keilförmig angeschärft, wodurch zwei voneinander abgewandte Schrägflächen zur Drehmomenteinleitung ausgebildet werden (entspricht einem sogenannten Zweiflach). Am distalen Endbereich dieser Keilform ist der Werkzeugschaft mit einer umlaufenden Nut ausgeformt, welche als Axialsicherung dient (Abs. [0008]).
45. Das bekannte Handstück ist entsprechend der vorstehenden Werkzeugkonstruktion an seinem distalen Ende mit einer axial verschiebbaren Überwurfhülse versehen, über die der Instrumenten-/Handstückschaft am Handstück drehfest ankoppelbar ist. Innerhalb des Handstücks im Bereich der Überwurfhülse ist ein drehbar gelagertes Aufnahmerohr vorgesehen, das an seinem proximalen Endabschnitt wiederum in einer Drehwelle steckt und dort mittels eines Querstifts drehfest gesichert ist (Abs. [0009]).
46. Am distalen Ende des Aufnahmerohrs sind zumindest zwei diametral sich gegenüberliegende Bohrungen ausgeformt, in welche Klemmkugeln beweglich eingesetzt sind. Um die Außenseite des Aufnahmerohrs ist eine Schließ- oder Klemmhülse axialverschiebbar gelagert, die in einer ersten Axialposition die Klemmkugeln für eine Bewegung radial nach außen freigibt und in einer zweiten Axialposition die Klemmkugeln radial nach innen drückt. Zur manuellen Betätigung der Klemmhülse ist ein weiterer Schieber vorgesehen, der an der Außenseite des Handstücks gelagert und über einen Mitnahmestift mit der Klemmhülse verbunden ist. Dabei sei noch erwähnt, dass der Schieber in Richtung zweiter Axialposition der Klemmhülse feder vorgespannt ist (Abs. [0010]).
47. Wie ferner aus der Fig. 1 zu ersehen ist, befindet sich innerhalb des Aufnahmerohrs ein axial relativverschiebbarer Drehmoment-Übertragungsbolzen mit einer distal angeordneten, sich

axial erstreckenden, keilförmigen Kerbe, die mit der Keilform des Werkzeugschafts in Drehmoment-Übertragungseingriff bringbar ist. Der Bolzen ist dabei mittels einer Feder in Richtung distal vorgespannt und durch einen Querstift drehfest im Aufnahmerohr gesichert (Abs. [0011]).

48. Gemäß diesem konstruktiven Aufbau muss das bekannte Werkzeug mit seinem Werkzeugschaft voraus an der distalen Spitze des Handstückschafts in diesen eingeführt und in Richtung zum Aufnahmerohr axial darin verschoben werden, bis der proximale Werkzeugschaftkeil (Zweiflach) an den Klemmkugeln anliegt. Jetzt wird die Klemmhülse über den Schieber in deren Freigabeposition axial verschoben, sodass der Werkzeugschaftkeil die Klemmkugeln radial nach Außen verdrängen und so weiter in das Aufnahmerohr einfahren kann, bis er in der Kerbe des Drehmoment-Übertragungsbolzens zu liegen kommt. Wird jetzt der Schieber wieder freigegeben, bewegt sich die Klemmhülse eigenständig (angetrieben durch die Vorspannfeder) in deren Klemmposition zurück, in welcher die Klemmkugeln radial nach Innen in die Umfangsnut am Werkzeugschaft gedrückt werden und damit den Werkzeugschaft axial verriegeln. Auf diese Weise kann nunmehr ein Drehmoment von der Drehwelle über den Querstift, das Aufnahmerohr, den weiteren Querstift und den Drehmoment-Übertragungsbolzen (Drehmoment-Übertragungszug) auf den Werkzeugschaft gebracht werden (Abs. [0012]).
49. Die vorstehend beschriebene, bekannte Konstruktion hat ausweislich der Streitpatentbeschreibung jedoch einige verbesserungswürdige Besonderheiten:
- Die beschriebenen Querstiftverbindungen bewirken eine lokale Materialschwächung am Drehmoment-Übertragungsbolzen und an dem Aufnahmerohr wie auch an der Drehwelle innerhalb des Handstücks. Außerdem sind die Querstifte relativ dünn und brechen daher schnell. Insgesamt ist daher das übertragbare Drehmoment eingeschränkt.
 - Die Keilform des Werkzeugschafts ist ebenfalls nicht gut geeignet, hohe Drehmomente zu übertragen, da der axial wirkende Kraftanteil ein Lösen der werkzeugseitigen Keilform von der Kerbe des Drehmoment-Übertragungsbolzens bewirkt. Darüber hinaus ist mit einem Aufspreizen des Aufnahmerohrs im Bereich der Kerbe zu rechnen.
 - Schließlich ist die gesamte Kupplungsmechanik zur Verbindung des Werkzeugschafts mit dem Getriebe/Drehmomentübertragungszugs innerhalb des Instrumenten-Handstücks in den Bereich der Überwurfhülse verlagert, wo ggf. noch ausreichend radialer Platz zur Aufnahme der Kupplungselemente besteht. Dadurch müssen aber die Werkzeugschäfte die gesamte Länge der Instrumenten-/Handstückschäfte überbrücken. Das heißt für jeden Handstückschaft sind spezielle Werkzeuge erforderlich.

(vgl. Abs. [0013] – [0015])

50. Daneben erwähnt die Streitpatentschrift als weiteren Stand der Technik die US 2011/098688 A1, die ein spanabhebendes Werkzeug eines chirurgischen Instruments, nämlich eine Säge ohne Drehmomentübertragung, offenbart. Ausweislich der Streitpatentbeschreibung wird an mehreren Textstellen der vorgenannten Schrift beschrieben, dass das Werkzeug gegen die radiale Bewegung gesichert bzw. gesperrt ist (Abs. [0016]).
51. Überdies behandelt die Streitpatentbeschreibung die US 2003/0023256 und sieht diese als nächstliegenden Stand der Technik an, ohne diese näher zu würdigen. Ebenso geht die Streitpatentbeschreibung auf die DE 103 11 455 B3 als technologischer Hintergrund der Erfindung

ein. Dort seien die Funktionsabschnitte „Axialverriegelung“ und „Drehmoment-Übertragung“ nicht erfindungsgemäß, sondern umgekehrt angeordnet (Abs. [0017]).

52. Davon ausgehend bezeichnet es das Streitpatent als Aufgabe der Erfindung, ein Werkzeug für ein chirurgisches, Drehmoment übertragendes Instrument sowie ein System (chirurgisches Instrument) vorzugsweise aus einem Instrumentenhandstück und zumindest einem (oder mehreren) Werkzeug(en) gemäß der Erfindung bereitzustellen, mit welchem jeweils eine höhere Funktionalität erreichbar ist. Vorzugsweise soll das Instrument insgesamt hohe Drehmomente übertragen können und weiter vorzugsweise einfach und sicher bedienbar sein. Zudem sollen durch die Verwendbarkeit universeller Werkzeuge für unterschiedliche (auswechselbare) Handstückschäfte die Herstellungs- und Bereitstellungskosten für das System/Instrument gesenkt werden können. Außerdem gehört es zu den Aufgaben der Erfindung, den verklemmfreien Einsatz des Werkzeugs in die Werkzeugaufnahme zu verbessern. Der Kern der Erfindung besteht demzufolge in der Bereitstellung eines Werkzeugs, das die Übertragung eines höheren Drehmoments ohne Vergrößerung des radialen Bauraums zulässt und damit die Grundlage für die Anordnung einer Werkzeugaufnahme innerhalb des (austauschbaren) Handstücks des chirurgischen Instruments schafft (Abs. [0018]).
53. Zur Lösung dieser stellt das Streitpatent ein spanabhebendes Werkzeug mit folgenden Merkmalen unter Schutz:
1. Spanabhebendes Werkzeug eines chirurgischen, Drehmoment übertragenden Instruments, mit
 - 1.1. einem distalen Eingriffssegment (2) und
 - 1.2. einem Werkzeugschaft (4), der sich an das distale Eingriffssegment (2) anschließt.
 2. Der Werkzeugschaft (4) hat einen proximalen Endabschnitt (6), der für ein Drehmoment übertragendes Einsetzen in eine Werkzeugaufnahme (20) des Instruments vorbereitet ist,
 - 2.1. wofür der proximale Endabschnitt (6) zumindest in einen Funktionsabschnitt „Drehmoment-Übertragung“ (6a) und einen Funktionsabschnitt „Axialverriegelung“ (6b) unterteilt ist.
 - 2.2. Der Funktionsabschnitt „Axialverriegelung“ (6b) ist axial von dem Funktionsabschnitt „Drehmoment-Übertragung“ (6a) beabstandet und ordnet sich bezüglich des Eingriffssegments (2) proximal zum Funktionsabschnitt „Drehmoment-Übertragung“ (6a) an.
 - 2.3. Der Funktionsabschnitt „Drehmoment Übertragung“ (6a) ist mit einem Zweiflach ausgebildet.
 - 2.3.1. Der Zweiflach hat zwei diametral voneinander abgewandte Angriffsebenen (8).
 - 2.3.1.1. Die Angriffsebenen (8) haben jeweils Längsseiten und Längskanten.
 - 2.3.1.2. *Vorzugsweise laufen die Angriffsebenen (8) keilförmig in Richtung Funktionsabschnitt „Axialverriegelung“ (6b) aufeinander zu.]*

- 2.4. (Der proximale Endabschnitt) hat einen weiteren Funktionsabschnitt „Eindrehhilfe“, der
 - 2.4.1. axial zwischen den Funktionsabschnitten „Drehmoment-Übertragung“ (6a) und „Axialverriegelung“ (6b) vorgesehen ist,
 - [2.4.2. *vorzugsweise Bestandteil des Funktionsabschnitts „Drehmoment-Übertragung“ (6a) ist,*]
 - [2.4.3. *vorzugsweise im Bereich eines Radialabsatzes (6c) zwischen den Funktionsabschnitten „Drehmoment-Übertragung“ (6a) und „Axialverriegelung“ (6b) vorgesehen ist*]
 - 2.4.4. und eine Anzahl [vorzugsweise vier] keilförmig ausgerichtete Abgleitebenen (10) hat,
 - 2.4.4.1. von denen jeweils zwei Abgleitflächen (10) zu beiden Längsseiten jeweils einer Angriffsebene (8) in einem Winkel zu dieser ausgebildet sind und dabei die Längskanten der jeweiligen Angriffsebene (8) zumindest axialabschnittsweise brechen.
54. Einige Merkmale dieses Anspruchs bedürfen einer Erläuterung.
55. Gemäß Art. 69 EPÜ i.V.m. dem Protokoll über dessen Auslegung ist der Patentanspruch nicht nur der Ausgangspunkt, sondern die maßgebliche Grundlage für die Bestimmung des Schutzbereichs eines europäischen Patents. Für die Auslegung eines Patentanspruchs kommt es nicht allein auf seinen genauen Wortlaut im sprachlichen Sinne an. Vielmehr sind die Beschreibung und die Zeichnungen als Erläuterungshilfen für die Auslegung des Patentanspruchs stets mit heranzuziehen und nicht nur zur Behebung etwaiger Unklarheiten im Patentanspruch anzuwenden. Das bedeutet aber nicht, dass der Patentanspruch lediglich als Richtlinie dient und sich sein Gegenstand auch auf das erstreckt, was sich nach Prüfung der Beschreibung und der Zeichnungen als Schutzbegehren des Patentinhabers darstellt. Bei der Anwendung dieser Grundsätze soll ein angemessener Schutz für den Patentinhaber mit ausreichender Rechtssicherheit für Dritte verbunden werden. Der Patentanspruch ist aus Sicht der Fachperson auszulegen. Diese Grundsätze für die Auslegung eines Patentanspruchs gelten gleichermaßen für die Beurteilung der Verletzung und des Rechtsbestands eines europäischen Patents (UPC_CoA_335/2023, Anordnung v. 26.02.2024, Leitsatz 2 und S. 26 f. – 10x Genomics v. Nanostring; UPC_CoA_1/2024, Anordnung v. 13.05.2024, Rn. 26 – VusionGroup v. Hanshow; UPC_CoA_182/2024, Anordnung v. 25.09.2024, Rn. 82 – Mammut v. Ortovox).
56. Dies vorausgeschickt weist das spanabhebende Werkzeug erfindungsgemäß ein distales Eingriffssegment und einen Werkzeugschaft auf, der sich an das distale Eingriffssegment anschließt (Merkmalsgruppe 1.). Dabei konkretisiert die Erfindung das Eingriffssegment nur über seine distale Anordnung und stellt es im Übrigen in das Belieben der Fachperson, wie das Eingriffssegment selbst konkret ausgeführt wird.
57. Der Werkzeugschaft weist einen proximalen Endabschnitt auf, der für ein drehmomentübertragendes Einsetzen in einer Werkzeugaufnahme des Instruments vorbereitet ist (Merkmal 2.). Dabei sieht die Erfindung vor, dass der proximale Endabschnitt zumindest drei Funktionsabschnitte aufweist, nämlich einen Funktionsabschnitt „Drehmomentübertragung“, einen Funktionsabschnitt „Axialverriegelung“ und einen Funktionsabschnitt „Eindrehhilfe“ (Merkmal 2.1., 2.4.). Diese Funktionsabschnitte sind erfindungsgemäß an dem proximalen

Endabschnitt in einer festgelegten Reihenfolge angeordnet. Der Funktionsabschnitt „Axialverriegelung“ ist axial von dem Funktionsabschnitt „Drehmoment-Übertragung“ beabstandet und ordnet sich bezüglich des Eingriffssegments proximal zum Funktionsabschnitt „Drehmoment-Übertragung“ an (Merkmal 2.2.). Der Funktionsabschnitt „Eindrehhilfe“ ist axial zwischen dem Funktionsabschnitt „Drehmoment-Übertragung“ und „Axialverriegelung“ vorgesehen (Merkmal 2.4.1.).

58. Beginnend mit dem distalen Eingriffssegment legt die Erfindung für das spanabhebende Werkzeug mithin folgende Abfolge fest:
1. distales Eingriffssegment;
 2. Funktionsabschnitt „Drehmoment-Übertragung“;
 3. Funktionsabschnitt „Eindrehhilfe“;
 4. Funktionsabschnitt „Axialverriegelung“.
59. Hinsichtlich der begrifflichen Zuordnung ordnet die Erfindung die drei Funktionsabschnitte dem Werkzeugschaft, nämlich dessen proximalem Endabschnitt, zu.
60. Dieser Anordnung weist die Streitpatentschrift besondere Vorteile zu: Die in Abschnitt [0021] als Kern der Erfindung bezeichnete Bereitstellung eines Werkzeugs, das die Übertragung eines höheren Drehmoments ohne Vergrößerung des radialen Bauraums zulässt und damit die Grundlage für die Anordnung einer Werkzeugaufnahme innerhalb des (austauschbaren) Handstückschafts des chirurgischen Instruments schaffe, wird prinzipiell dadurch erreicht, dass der für ein Drehmoment übertragendes Einsetzen in die Werkzeugaufnahme des Instruments vorbereitete proximale Endabschnitt des Werkzeugschafts zumindest in einen Funktionsabschnitt „Drehmoment-Übertragung“ und einen axial hiervon beanstandeten (unabhängigen) Funktionsabschnitt „Axialverriegelung“ unterteilt ist, wobei sich der Funktionsabschnitt „Axialverriegelung“ proximal zum Funktionsabschnitt „Drehmoment-Übertragung“ anordnet. Mit anderen Worten befindet sich der Funktionsabschnitt „Drehmoment-Übertragung“ axial zwischen dem Funktionsabschnitt „Axialverriegelung“ und dem Instrumentenkopf (womit nach dem Verständnis der Fachperson das im Anspruch genannte Eingriffssegment gemeint ist). Dadurch wird der Funktionsabschnitt „Axialverriegelung“ aus dem Drehmomentfluss genommen und kann daher ausschließlich zum Zweck der Axialverriegelung dimensioniert werden.
61. Der proximale Endabschnitt weist einen Funktionsabschnitt „Axialverriegelung“ auf. Dieser Funktionsabschnitt wird im Anspruch lediglich hinsichtlich seiner Lage definiert. Er ist axial von dem Funktionsabschnitt „Drehmoment-Übertragung“ beabstandet und ordnet sich bezüglich des Eingriffssegments proximal zum Funktionsabschnitt „Drehmoment-Übertragung“ an (Merkmal 2.2). Ferner ergibt sich aus der Zusammenschau der Merkmale 2. und 2.1., dass die Unterteilung des proximalen Endabschnitts zumindest in einen Funktionsabschnitt „Drehmoment-Übertragung“ und einen Funktionsabschnitt „Axialverriegelung“ der Vorbereitung des proximalen Endabschnitts für ein drehmomentübertragendes Einsetzen in eine Werkzeugaufnahme des Instruments dient. Eine konkrete körperliche Ausgestaltung des Funktionsabschnitts „Axialverriegelung“ legt der Anspruch nicht fest. Der Anspruch stellt es mithin in das Belieben der Fachperson, mit welchen Mitteln eine Axialverriegelung erreicht wird.
62. Hinzutritt, dass die Axialverriegelung erst durch das Zusammenwirken der Werkzeugaufnahme mit dem Funktionsabschnitt „Axialverriegelung“ entsteht. Da die Werkzeugaufnahme des Instruments jedoch nicht Gegenstand des Anspruchs 1 ist, erschöpft sich für die

Fachperson die Bedeutung des Funktionsabschnitts „Axialverriegelung“ zunächst in der Eignungsangabe, dass dieser Abschnitt des proximalen Endabschnitts für ein Zusammenwirken mit einer entsprechend angepassten Werkzeugaufnahme des Instruments zur Bildung einer Axialverriegelung des Werkzeugs in der Werkzeugaufnahme geeignet ist.

63. Allerdings darf die Fachperson nicht aus den Blick verlieren, dass Patentanspruch 1 nicht eine irgendwie geartete Verbindung, sondern eine „Axialverriegelung“, das heißt eine unter Einsatz eines Riegels gebildete Verbindung verlangt, bei der üblicherweise ein an einem Bauteil vorgesehener Riegel in Eingriff mit einer an einem anderen Bauteil vorgesehenen Aufnahme gebracht wird und durch diesen Eingriff das eine Bauteil mit dem anderen Bauteil verbindet.
64. Bei einer solchen, allein am Wortlaut des Patentanspruchs orientierten Betrachtung bleibt die Fachperson jedoch nicht stehen. Gemäß Art. 69 Abs. 1 S. 2 EPÜ sind die Beschreibung und die Zeichnungen zur Auslegung des Patentanspruchs heranzuziehen (vgl. zu den dabei geltenden Grundsätzen: UPC_CoA_335/2023, Anordnung v. 26.02.2024, Rn. 73 - 79 – 10x Genomics v. Nanostring). Nimmt die Fachperson davon ausgehend die Streitpatentbeschreibung in den Blick, werden ihr dort in Abs. [0034] die Ausbildung von Kerben oder Taschen (12) (vorzugsweise eingefräst) oder aber auch eine Umfangsnut als geeignete Mittel zur Mitwirkung an einer axialen Verriegelung des Werkzeugsschafts (4) innerhalb einer Werkzeugaufnahme beschrieben. Als Riegel, der in Eingriff mit den Taschen/der Umfangsnut (12/12a) gebracht wird, werden der Fachperson in der Streitpatentschrift und insbesondere in Abs. [0073] Verriegelungskugeln (36) beschrieben. Die Kugeln (36) werden durch die Schließhülse (46) infolge der axial wirkenden Federvorspannung und einer entsprechenden konischen Formgebung an der Innenumfangsseite der Schließhülse (46) nach innen gedrückt und kommen somit in der Umfangsnut (12a) bzw. den Taschen (12) des Werkzeugsschafts (4) zu liegen. Damit ist das Werkzeug (1) axial gesichert.
65. Welches der beiden für eine Verriegelung notwendigen Elemente (Riegel; Aufnahme für den Riegel) im Funktionsabschnitt „Axialverriegelung“ vorgesehen ist, lässt der Anspruch offen.
66. Für die Bildung des Funktionsabschnitts „Axialverriegelung“ am proximalen Endabschnitt des Werkzeugsschafts ist es nach dem Verständnis der Fachperson somit ausreichend, aber zugleich erforderlich, dass in dem so bezeichneten Abschnitt entweder ein grundsätzlich zum Eingriff in eine Aufnahme der Werkzeugaufnahme des Instruments geeigneter Riegel vorgesehen ist, oder eine Aufnahme, welche die grundsätzliche Eignung zur Aufnahme eines Riegels der Werkzeugaufnahme des Instruments aufweist, wobei als Riegel beispielsweise Verriegelungskugeln in Frage kommen können.
67. Ein reiner axialer Anschlag stellt demgegenüber keinen Funktionsabschnitt „Axialverriegelung“ bereit. Ein solcher Anschlag sieht weder einen grundsätzlich zum Eingriff in eine Werkzeugaufnahme des Instruments geeigneten Riegel noch eine Aufnahme vor, die grundsätzlich zur Aufnahme eines solchen Riegels geeignet wäre.
68. Der Funktionsabschnitt "Drehmomentübertragung" ist mit einem Zweiflach ausgebildet, der zwei diametral voneinander abgewandte Angriffsebenen aufweist, die jeweils Längsseiten und Längskanten aufweisen (Merkmale 2.3., 2.3.1. und 2.3.1.1.). Zu den vom Anspruch umfassten möglichen Ausführungsformen eines Zweiflachs gehören nach der „vorzugsweise“-Definition des Merkmals 2.3.1.2 solche, bei denen die Angriffsebenen keilförmig in Richtung Funktionsabschnitt „Axialverriegelung“ aufeinander zu laufen. Der Anspruch ist auf solche Ausführungsformen eines Zweiflachs jedoch nicht beschränkt und umfasst beispielsweise auch solche Ausführungsformen, bei denen die Angriffsebenen parallel zueinander verlaufen.

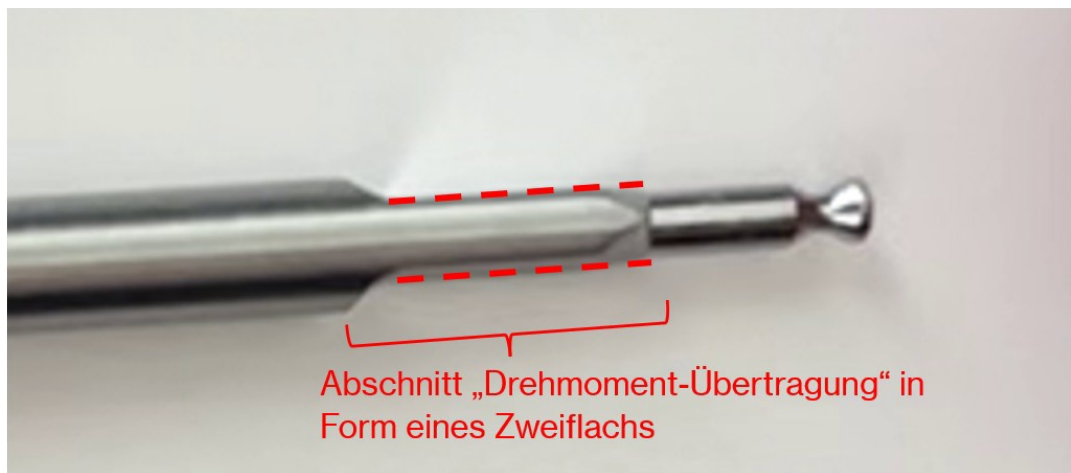
69. Für das Bereitstellen eines Zweiflachs lässt es der Anspruch ausreichen, wenn dieser zwei diametral voneinander abgewandte Angriffsebenen aufweist. Eine weitere Festlegung der relativen Lage der beiden Angriffsebenen nimmt der Anspruch nicht vor.
70. Bei Würdigung des Anspruchswortlauts durch die Fachperson enthält dieser in dem Relativsatz „dessen zwei diametral voneinander abgewandte Angriffsebenen (8) vorzugsweise keilförmig in Richtung „Axialverriegelung“ (6b) aufeinander zulaufen“ einerseits die Festlegung, dass der Zweiflach, auf den sich der Relativsatz bezieht, zwei diametral voneinander abgewandte Angriffsebenen (8) aufweist (aus „dessen zwei diametral voneinander abgewandte Angriffsebenen (8)“), andererseits aber nur die Beschreibung einer bevorzugten Ausführungsform, bei der die Angriffsebenen (8) keilförmig in Richtung „Axialverriegelung“ (6b) aufeinander zulaufen. Dabei ergibt sich für die Fachperson bereits aus der Satzstellung, die den Begriff „keilförmig“ dem Begriff „vorzugsweise“ nachstellt und damit den Begriff „keilförmig“ den Satzteilen zuordnet, auf die sich das „vorzugsweise“ bezieht, dass die Keilform zu den Gestaltungsmerkmalen der bevorzugten, aber für die erfindungsgemäße Lehre nicht zwingenden Ausführungsform gehört.
71. Nimmt die Fachperson davon ausgehend die Streitpatentbeschreibung in den Blick, erkennt sie zunächst die in Abs. [0014] geäußerte Kritik an der im Stand der Technik vorgesehenen Keilform des Werkzeugschafts. Eine Solche sieht die Streitpatentschrift als nicht gut geeignet an, um hohe Drehmomente zu übertragen. Diese Kritik begründet die Streitpatentschrift mit dem axial wirkenden Kraftanteil, der ein Lösen der werkzeugseitigen Keilform von der Kerbe des Drehmoment-Übertragungsbolzens bewirkt. Ebenso kritisiert die Streitpatentschrift ein durch die Keilform bedingtes Aufspreizen des Aufnahmerohrs im Bereich der Kerbe. Ferner erkennt die Fachperson den dem bevorzugten Ausführungsbeispiel der Erfindung in Abs. [0035] zugeschriebenen Vorteil, die Keilform der beiden Angriffsebenen der dort beschriebenen Ausführungsform insgesamt abflachen zu können, was zu einer größeren axialen Ausdehnung einerseits führt, aber die axialen Kräfte bei der Drehmomentübertragung verringert. Damit verbindet die Streitpatentschrift die vorteilhafte Möglichkeit, den benötigten (radialen) Bauraum für die axiale Verriegelung (6b) verkleinern zu können. Schließlich findet die Fachperson im allgemeinen Teil der Beschreibung in Abs. [0023] erneut die auch im Anspruch 1 verwendete Formulierung, den Funktionsabschnitt „Drehmoment-Übertragung“ mit einem Zweiflach auszubilden, dessen zwei diametral voneinander abgewandte Angriffsebenen vorzugsweise keilförmig in Richtung Funktionsabschnitt „Axialverriegelung“ aufeinander zulaufen. Daraus ergibt sich für die Fachperson ein in sich stimmiges Bild: Der im Stand der Technik als nachteilig angesehene axial wirkende Kraftanteil (Abs. [0014]) lässt sich durch ein Abflachen der Keilform unter Inkaufnahme einer größeren axialen Ausdehnung reduzieren und zwar – wenn man mit Abs. [0023] die Keilform nur als bevorzugte aber nicht zwingende Ausführungsform des Zweiflachs sieht – im besonderen Maße bei maximal abgeflachter Keilform, nämlich wenn die beiden Angriffsebenen (8) parallel zueinander verlaufen.
72. Dabei stellt es aus Sicht der Fachperson keinen Widerspruch dar, wenn die Streitpatentschrift die Keilform zwar wegen des axial wirkenden Kraftanteils kritisiert, zugleich aber als bevorzugte Ausführungsform bezeichnet. Denn Abs. [0023] vermittelt der Fachperson einen von der Streitpatentschrift gesehenen, mit dem Abflachen der Keilform verbundene Nachteil: Das Abflachen der Keilform führt nach der Sicht der Streitpatentschrift zu einer größeren axialen Ausdehnung der Angriffsflächen. Bei Würdigung durch die Fachperson will die Streitpatentschrift mit der bevorzugten Keilform des Zweiflachs mithin eine zu große axiale Ausdehnung der Angriffsfläche vermeiden. Zugleich erkennt die Fachperson aber auch, dass die

Erfindung auch Ausführungsformen mit maximal abgeflachter Form, nämlich parallelen Angriffsflächen in den Blick nimmt, beispielsweise in Einbausituationen, in denen eine große axiale Ausdehnung der Angriffsflächen realisiert werden kann.

73. Das anderslautende Verständnis der Antragsgegnerin, die in dem Relativsatz nur eine Bevorzugung der Konvergenzrichtung in Richtung der „Axialverriegelung“, die keilförmige Ausgestaltung des Zweiflachs aber als zwingendes Merkmal eines Zweiflachs sehen will (vgl. Einspruch v. 23.04.2025, S. 6, Ziff. V.16), vermag nicht zu überzeugen. Sie lässt das sich der Fachperson aus der vorstehend beschriebenen Nachstellung des Begriffs „keilförmig“ hinter den Begriff „vorzugsweise“ ergebende Zuordnung der Keilform zu den vorzugsweise vorzusehenden Gestaltungsmerkmalen außer Acht.
74. Nichts anderes würde sich ergeben, wenn der Begriff „Zweiflach“ für die Fachperson ein stehender Begriff wäre und beispielsweise (wie von der Antragsgegnerin behauptet) als Äquivalent für den englischen Begriff „dihedron“ verstanden würde. Ausgangspunkt für das Verständnis der Fachperson sind die Festlegungen des Anspruchs, so, wie sie im Lichte der Beschreibung zu verstehen sind („die Patentschrift ist ihr eigenes Lexikon“), wobei vorliegend vor dem Hintergrund, dass das Streitpatent in deutscher Sprache erteilt wurde, im Zweifel die deutsche Anspruchsfassung maßgeblich ist. Selbst wenn sich die Fachperson dem Anspruch mit dem von der Antragsgegnerin behaupteten Verständnis des Begriffs „Zweiflach“ nähern würde, würde sie durch die im Anspruch selbst gewählte Formulierung („vorzugsweise keilförmig in Richtung Funktionsabschnitt „Axialverriegelung“ (6b) aufeinander zulaufen“) erkennen, dass die Streitpatentschrift ein abweichendes Begriffsverständnis zugrunde legt. Dies gilt umso mehr, da die Beschreibung – wie ausgeführt – das besondere Begriffsverständnis des Anspruchs stützt und mit technischen Wirkungen untermauert (axial wirkende Kraftkomponente; Größe der axialen Ausdehnung der Angriffsflächen). Dem steht auch nicht entgegen, dass die Streitpatentschrift in Abs. [0008], [0012], [0033], [0035] keilförmig ausgeführte Objekte als „Zweiflach“ bezeichnet. Denn im Begriffsverständnis des Streitpatents kann (und soll gemäß einer bevorzugten Ausführungsform) ein Zweiflach keilförmig sein.

c) Merkmalsverwirklichung

75. Unter Zugrundelegung eines solchen Verständnisses macht die angegriffene Ausführungsform wortsinngemäß von der technischen Lehre von Patentanspruch 1 Gebrauch.
76. Eine Verwirklichung der Merkmalsgruppe 1. sowie der Merkmale 2., 2.1., 2.2., und 2.4. steht zwischen den Parteien zu Recht nicht in Streit, so dass es insoweit keiner weiteren Ausführungen bedarf.
77. Darüber hinaus ist der Funktionsabschnitt „Drehmoment-Übertragung“ bei der angegriffenen Ausführungsform mit einem Zweiflach ausgebildet, der zwei diametral voneinander abgewandte Angriffsebenen (8) aufweist, die jeweils Längsseiten und -kanten aufweisen (Merkmalsgruppe 2.3.).
78. Wie von der Antragstellerin unwidersprochen vorgetragen wurde, weist die angegriffene Ausführungsform zwei diametral voneinander abgewandte Angriffsebenen auf, nämlich an der von der Antragstellerin in der nachstehenden noch einmal wiedergegebenen Abbildung der angegriffenen Ausführungsform von Seite 41 der Antragschrift hervorgehobenen Stelle:



79. Diese sind nach dem Verständnis der Antragsgegnerin parallel zueinander angeordnete Flächen (vgl. Einspruch v. 23.04.2025, S. 6, Ziff. V.20).
80. Da bei richtigem Verständnis des Anspruchs dieser auch Ausführungsformen umfasst, bei denen der Funktionsabschnitt „Drehmoment-Übertragung“ mit einem Zweiflach ausgebildet ist, der zwei diametral voneinander abgewandte, parallel verlaufende Angriffsebenen (8) aufweist, wird auch dieses Merkmal durch die angegriffene Ausführungsform realisiert.

2. Verletzungshandlung

81. Es ist auch überwiegend wahrscheinlich, dass das Angebot und der Vertrieb der angegriffenen Ausführungsform durch die Antragsgegnerin eine unmittelbare Verletzung des Streitpatents gemäß Art. 25 lit. a) EPGÜ begründen.
82. Die durch die Antragstellerin in der Antragsschrift (dort Rn. 69) aufgestellte Behauptung, die Antragsgegnerin biete patentverletzende Werkzeuge an, bringe sie in Verkehr, führe sie zu diesen Zwecken ein und besitze sie, hat die Antragsgegnerin ebenso wenig erheblich bestritten wie den weiteren Vortrag, die Antragsgegnerin importiere patentverletzende Werkzeuge der Herstellerin Shanghai Bojin Medical Instrument Co., Ltd. und vertreibe diese nicht nur im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland, sondern auch im Gebiet der Europäischen Union.
83. Für ein erhebliches Bestreiten reicht es insbesondere nicht aus, darauf zu verweisen, die Antragstellerin habe keine Verletzungshandlung der Antragsgegnerin nachgewiesen (vgl. Einspruch v. 23.04.2025, S. 1, Punkt 4.) bzw. keine konkreten Verletzungshandlungen der Antragsgegnerin benannt (vgl. Einspruch v. 23.04.2025, S. 3, Punkt 1.). Ebenso wenig reicht es aus, darauf zu verweisen, seitens der Antragstellerin seien keine Beweise dafür vorgelegt worden, dass die Antragsgegnerin ein Produkt importiert, zum Verkauf angeboten oder in Verkehr gebracht hat oder dass die Antragsgegnerin an einer Handelstransaktion mit dem angeblich rechtsverletzenden Produkt beteiligt war (vgl. Einspruch v. 23.04.2025, S. 3, Punkt 4).
84. Auch wenn die Antragsgegnerin den zunächst lediglich pauschal gehaltenen Vortrag der Antragstellerin ebenso pauschal bestreiten kann, muss sie sich zu diesem Vortrag der Antragstellerin verhalten und sich – unter Berücksichtigung ihrer Wahrheitspflicht – erklären, ob sie diesen Vortrag bestreitet oder nicht. Dies gilt jedenfalls dann, wenn die Antragstellerin, wie hier, nicht nur einen Verletzungsvorwurf ins Blaue hinein erhebt, sondern zugleich ein Exemplar der angegriffenen Ausführungsform präsentiert, auf welchem nicht nur die Shanghai Bojin Medical Instrument Co., Ltd. als Herstellerin, sondern darüber hinaus auch die Antragsgegnerin als EU-Bevollmächtigte im Sinne von Art. 11 Medizinprodukte Verordnung (VO (EU) 2017/745) angegeben ist. Nur, wenn die Antragsgegnerin die durch die Antragstellerin

aufgestellte Behauptung in Abrede stellt, ist diese erheblich bestritten. Kommt sie dem, wie hier, nicht nach und belässt es bei allgemeinen Ausführungen zur Darlegungslast der Antragstellerin, gilt der entsprechende Vortrag der Gegenseite als unstreitig, R. 171 Abs. 2 VerfO.

85. Indem die Antragsgegnerin die angegriffene Ausführungsform anbietet und in Verkehr bringt, liegt eine widerlegbare Vermutung dafür vor, dass sie diese ebenfalls gebraucht bzw. zu den Zwecken des Anbietens, Inverkehrbringens oder Gebrauchs einführt oder besitzt (vgl. UPC_CFI_7/2023 (LK Düsseldorf), Entscheidung v. 03.07.2024, S. 26 – Kaldewei v. Bette; UPC_CFI_363/2023 (LK Düsseldorf), Entscheidung v. 10.10.2024, S. 41 – Seoul Viosys v. expert e-Commerce; UPC_CFI_50/2024 (LK Düsseldorf), Entscheidung v. 10.04.2025, Rn. 199 – Yellow Sphere v. Knaus Tabbert; UPC_CFI_11/2024 (LK Düsseldorf), Entscheidung v. 08.05.2025, Rn. 160 – Grundfos v. Hefei Xihu).
86. Selbst wenn die Antragsgegnerin, zu ihren Gunsten unterstellt, das Angebot und den Vertrieb der angegriffenen Ausführungsform erheblich bestritten hätte, haftet sie – vorausgesetzt, sie ist nicht ohnehin als Verletzerin zu klassifizieren – für das Angebot und den Vertrieb der angegriffenen Ausführungsform in den relevanten Vertragsmitgliedsstaaten jedenfalls als Mittelsperson im Sinne von Art. 63 Abs. 1 S. 2 EPGÜ (vergleichbar: UPC_CFI_191/2025 und UPC_CFI_192/2025 (LK Den Haag), Anordnung v. 23.05.2025, Rn. 17.1).
87. Nach Art. 62 Abs. 1 EPGÜ kann einem angeblichen Verletzer oder einer Mittelsperson, deren Dienste der angebliche Verletzer in Anspruch nimmt, einstweilig und gegebenenfalls unter Androhung von Zwangsgeldern die Fortsetzung der angeblichen Verletzung im Wege der einstweiligen Anordnung untersagt oder die Fortsetzung an die Stellung von Sicherheiten geknüpft werden.
88. Eine solche Haftung setzt voraus, dass die Mittelsperson das Verletzungsgeschehen überhaupt beeinflussen kann. Weitere Voraussetzungen zur Inanspruchnahme einer Mittelsperson, etwa die Verletzung von Sorgfaltspflichten, statuiert Art. 62 Abs. 1 S. 1 EPGÜ nicht (UPC_CFI_390/2023 (LK München), Entscheidung v. 13.09.2024, S. 46 – Koninklijke Philips vs. Edrich u.a.). Der Begriff „Mittelsperson“ (in der englischen Sprachfassung des EPGÜ „intermediary“) ist folglich nicht auf Anbieter von Vermittlungsdiensten („providers of intermediary services“) im Sinne der VO (EU) 2022/2065 beschränkt. Entscheidend ist im Kontext von Art. 63 EPGÜ (Art. 11 RL 2004/48/EG), dass die Mittelsperson den Gegenstand des Patents nicht selbst benutzt, sondern lediglich eine Dienstleistung anbietet, die zur Verletzung benutzt wird und dadurch eine Voraussetzung dafür schafft, dass der Verletzer seine patentverletzende Handlung tätigen kann (UPC_CFI_390/2023 (LK München), Entscheidung v. 13.09.2024, S. 47 – Koninklijke Philips vs. Edrich u.a., siehe zum Begriff der Mittelsperson auch Ohly, ZUM 2015, 308; Sonntag in Bopp/Kircher/Sonntag, Handbuch Europäischer Patentprozess, 3. Auflage 2025, § 13 Rn. 114 f.).
89. Unstreitig handelt die Antragsgegnerin für die Shanghai Boijn Medical Instrument Co., Ltd., die ihren Sitz außerhalb der Europäischen Union hat, als EU-Bevollmächtigte im Sinne von Art. 11 Medizinprodukte Verordnung (VO (EU) 2017/745). Erst durch die zugunsten der Shanghai Boijn Medical Instrument Co., Ltd. bewirkte CE-Kennzeichnung wird die angegriffene Ausführungsform überhaupt verkehrsfähig. Indem sich die Antragsgegnerin als Bevollmächtigte zur Verfügung stellt, leistet sie einen entscheidenden Beitrag dafür, dass die angegriffene Ausführungsform in der Europäischen Union und damit auch in den relevanten Vertragsmitgliedsstaaten rechtsverletzend auf den Markt gebracht werden kann. Dass die Benennung als Bevollmächtigte gegen ihren Willen erfolgt, behauptet auch die Antragsgegnerin nicht.

90. Auch wenn die Anbringung der CE-Kennzeichnung allein als bloße Vorbereitungshandlung zu klassifizieren ist, die für sich genommen noch keinen der in Art. 25 EPGÜ normierten Verletzungstatbestände erfüllt, wurde die angegriffene Ausführungsform bereits in Verkehr gebracht. Dazu leistet die Antragsgegnerin durch ihre Benennung als Bevollmächtigte einen entscheidenden Beitrag. Sie haftet daher jedenfalls als Mittelsperson im Sinne von Art. 63 Abs. 1 S. 2 EPGÜ (vergleichbar zur EU-Konformitätserklärung: UPC_CFI_390/2023 (LK München), Entscheidung v. 13.09.2024, S. 51 – Koninklijke Philips vs. Edrich u.a.).

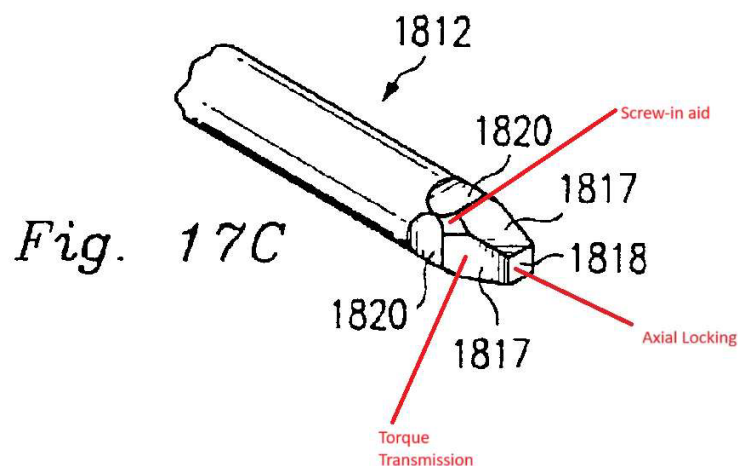
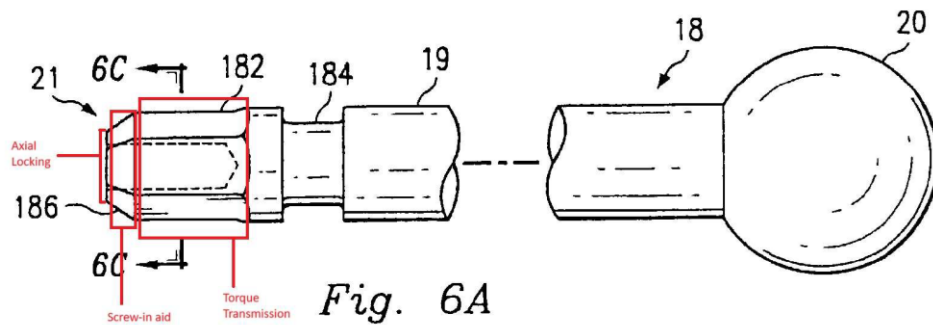
III. Hinreichend gesicherter Rechtsbestand

91. Der Rechtsbestand des Streitpatents ist in dem für die Anordnung einstweiliger Maßnahmen erforderlichen Umfang gesichert. Nach der Rechtsprechung des Berufungsgerichts fehlt es an der für die Anordnung einstweiliger Maßnahmen erforderlichen ausreichenden Überzeugung von der Gültigkeit des Patents, wenn es das Gericht für überwiegend wahrscheinlich ansieht, dass das Patent nicht gültig ist. Dabei liegt die Darlegungs- und Beweislast für Tatsachen betreffend die fehlende Gültigkeit des Patents auf Antragsgegnerseite (UPC_CoA_335/2023, Anordnung v. 26.02.2023, S. 30 – 10x Genomics v. Nanostring).
92. Ausgehend von diesen Grundsätzen ist der Rechtsbestand des Streitpatents hinreichend gesichert. Das Streitpatent wurde 2018 erteilt, ohne dass gegen seine Erteilung Einspruch eingelegt wurde. Die Argumente der Antragsgegnerin lassen es nicht überwiegend wahrscheinlich erscheinen, dass sich das Streitpatent nicht als rechtsbeständig erweisen wird.

1. Neuheit

93. Der Gegenstand der Patentansprüche 1 und 13 erweist sich bei summarischer Prüfung gegenüber dem durch die Antragstellerin entgegengehaltenen Stand der Technik als neu, Art. 54 EPÜ.
94. Eine Erfindung gilt als neu, wenn sie nicht zum Stand der Technik gehört. Die Beurteilung der Neuheit im Sinne des Art. 54 Abs. 1 EPÜ erfordert die Ermittlung des Gesamtinhalts der Vorveröffentlichung. Es kommt darauf an, ob der Gegenstand des Streitpatents mit allen seinen Merkmalen in der Entgegenhaltung unmittelbar und eindeutig offenbart ist (UPC_CoA_182/2024, Anordnung v. 25.09.2024, Rn. 123 – Mammut v. Ortovox).
95. Dies vorausgeschickt gilt im vorliegenden Fall Folgendes:
96. Der Gegenstand von Patentanspruch 1 erweist sich gegenüber der bereits im Erteilungsverfahren berücksichtigten und in der Streitpatentbeschreibung gewürdigten US 2003/0023256 A1 ("D4" – Anlage Kap 22) nachfolgend US'256) als neu. Jedenfalls fehlt es dort an der Offenbarung eines Funktionsabschnitts „Axialverriegelung“, der axial von dem Funktionsabschnitt „Drehmoment-Übertragung“ (6a) beabstandet ist und sich bezüglich des Eingriffssegments (2) proximal zum Funktionsabschnitt „Drehmoment-Übertragung (6a)“ anordnet (Merkmal 2.2.).
97. Die von der Antragsgegnerin in den auf Seite 9 ihrer Einspruchsschrift (Punkt VI.9.) eingeblendeten und nachfolgend wiedergegebenen Figuren 6A und 17C hervorgehobenen axialen Anschläge („Axial Locking“) stellen – wie vorstehend ausgeführt – keinen Funktionsabschnitt „Axialverriegelung“ bereit, da ein axialer Anschlag weder einen grundsätzlich zum Eingriff in

eine Aufnahme der Werkzeugaufnahme des Instruments geeigneten Riegel noch eine Aufnahme darstellt, die grundsätzlich zur Aufnahme eines Riegels der Werkzeugaufnahme des Instruments geeignet wäre:



98. Mithin fehlt es in dem Abschnitt der Fig. 6A und 17C, der axial von dem Funktionsabschnitt „Drehmoment-Übertragung“ beabstandet ist und sich bezüglich des Eingriffssegments proximal zum Funktionsabschnitt „Drehmoment-Übertragung“ anordnet, an einem Funktionsabschnitt „Axialverriegelung“. Jedenfalls Merkmal 2.2. ist daher nicht offenbart.

2. Erfinderische Tätigkeit

99. Gemäß Art. 56 EPÜ gilt eine Erfindung als auf einer erfinderischen Tätigkeit beruhend, wenn sie sich für die Fachperson nicht in naheliegender Weise aus dem Stand der Technik ergibt. Gemessen daran ist das Vorbringen der Antragsgegnerin nicht geeignet, erhebliche Zweifel am Vorliegen der erfinderischen Tätigkeit hervorzurufen.
100. Auch wenn es nicht zwingend notwendig ist, einen einzigen Ausgangspunkt zu wählen, und es im Rahmen der Prüfung der erfinderischen Tätigkeit denkbar erscheint, das Beruhen auf einer erfinderischen Tätigkeit ausgehend von unterschiedlichen Ausgangspunkten zu prüfen, so bedarf es für diese Prüfung doch zumindest eines Ausgangspunktes, um nachzuvollziehen, ob sich der Fachperson die Erfindung in naheliegender Weise aus dem Stand der Technik ergab. In ihren kurzen Ausführungen zur erfinderischen Tätigkeit hat die Antragsgegnerin nicht erkennen lassen, welchen Ausgangspunkt im Stand der Technik sie ihren Überlegungen zugrunde legt. Ihr Vorbringen ist deshalb nicht geeignet, erhebliche Zweifel am Vorliegen der erfinderischen Tätigkeit hervorzurufen.

101. Selbst wenn es – wie von der Antragsgegnerin behauptet – für das Beruhen auf einer erfinderischen Tätigkeit darauf ankäme, dass die beanspruchte Erfindung das behauptete technische Problem in glaubhafter Weise löst, übersieht die Antragsgegnerin jedenfalls, dass die Streitpatentschrift der erfindungsgemäßen Anordnung aus

1. distalem Eingriffssegment,
2. Funktionsabschnitt „Drehmoment-Übertragung“,
3. Funktionsabschnitt „Eindrehhilfe“,
4. Funktionsabschnitt „Axialverriegelung“

besondere Vorteile zuweist und es in Abs. [0021] als Kern der Erfindung bezeichnet, ein Werkzeug bereitzustellen, das die Übertragung eines höheren Drehmoments ohne Vergrößerung des radialen Bauraums zulässt und damit die Grundlage für die Anordnung einer Werkzeugaufnahme innerhalb des (austauschbaren) Handstückschafts des chirurgischen Instruments schafft. Dies wird prinzipiell dadurch erreicht, dass der für ein Drehmoment übertragendes Einsetzen in die Werkzeugaufnahme des Instruments vorbereitete proximale Endabschnitt des Werkzeugschafts zumindest in einem Funktionsabschnitt „Drehmoment-Übertragung“ und einen axial hiervon beanstandeten (unabhängigen) Funktionsabschnitt „Axialverriegelung“ unterteilt ist, wobei sich der Funktionsabschnitt „Axialverriegelung“ proximal zum Funktionsabschnitt „Drehmoment-Übertragung“ anordnet. Mit anderen Worten befindet sich der Funktionsabschnitt „Drehmoment-Übertragung“ axial zwischen dem Funktionsabschnitt „Axialverriegelung“ und dem Instrumentenkopf, womit nach dem Verständnis der Fachperson das im Anspruch genannte Eingriffssegment gemeint ist. Dadurch wird der Funktionsabschnitt „Axialverriegelung“ aus dem Drehmomentfluss genommen und kann daher ausschließlich zum Zweck der Axialverriegelung dimensioniert werden. Die Antragsgegnerin lässt nicht erkennen, weshalb sie vor diesem Hintergrund die glaubhafte Lösung eines technischen Problems vermisst.

3. „Versteckter Klarheitseinwand“

102. Die Ausführungen der Antragstellerin zu einem „versteckten Klarheitseinwand“ (vgl. Rn. 143 bis 148 der Einspruchsschrift) der Erwiderung bedürfen keiner weiteren Erörterung. Wie die Antragstellerin zu Recht ausführt, ist mangelnde Klarheit kein Nichtigkeitsgrund.

IV. Interessenabwägung

103. Gemäß Art. 62 Abs. 2 EPGÜ und R. 211 Abs. 3 VerfO liegt es im Ermessen des Gerichts, die Interessen der Parteien abzuwägen und dabei insbesondere den potenziellen Schaden zu berücksichtigen, der einer der Parteien durch die Gewährung oder Ablehnung einstweiliger Maßnahmen entstehen würde.
104. Das Gericht muss darüber hinaus den Zeitfaktor berücksichtigen. Insbesondere muss es prüfen, ob das Verfahren in der Hauptsache abzuwarten ist oder ob vorläufige Maßnahmen erforderlich sind (UPC_CoA_540/2024, Anordnung v. 24.02.2025 – Biolitec gegen Light Guide et al., Rn. 19; UPC_CoA_768/2024, Anordnung v. 30.04.2025 – Insulet Corporation v. EOfFlow).
105. Einstweilige Maßnahmen sind beispielsweise dann erforderlich, wenn eine Verzögerung dem Patentinhaber einen nicht wiedergutmachenden Schaden zufügen würde. Ein solcher

Schaden ist jedoch keine notwendige Voraussetzung für die Anordnung einstweiliger Maßnahmen (UPC_Co_182/2024, Anordnung v. 25.09. 2024, APL_21143/2024, Rn. 237 – Mammut gegen Ortovox; UPC_CoA_540/2024, Anordnung v. 24.02.2025, APL_52692/2024 – Biolitec gegen Light Guide et al., Rn. 21; UPC_CoA_768/2024, Anordnung v. 30.04.2025, APL_64374/23024, Rn. 103 – Insulet Corporation v. EFlow).

106. Die Notwendigkeit einstweiliger Maßnahmen kann sich auch daraus ergeben, dass zwischen der angegriffenen Ausführungsform und dem Produkt des Patentinhabers ein direkter Wettbewerb besteht (UPC_CoA_540/2024, Anordnung v. 24.02.2025, APL_52692/2024 – Biolitec v. Light Guide et al., Rn. 26). In diesen Fällen können einstweilige Maßnahmen gerechtfertigt sein, wenn sie erforderlich sind, um den Status quo vor der mutmaßlichen Rechtsverletzung bis zur Entscheidung in der Hauptsache aufrechtzuerhalten (UPC_Co_182/2024, Anordnung v. 25.09.2024, APL_21143/2024, Rn. 238 – Mammut v. Ortovox; UPC_CoA_540/2024, Anordnung v. 24.02.2025, APL_52692/2024, Rn. 28 – Biolitec v. Light Guide et al.). Die Notwendigkeit einstweiliger Maßnahmen kann sich auch daraus ergeben, dass sich die Marktsituation von einer Situation, in der nur ein Produkt verfügbar ist, zu einer Situation mit zwei konkurrierenden Produkten wandelt. Ein solcher Übergang kann nicht nur zu einem Preisdruck, sondern auch zu einer dauerhaften Preiserosion führen (siehe UPC_CoA_523/2024, APL_51115/2024, Anordnung v. 03.03.2024, Rn. 93 – Sumi-Syngenta; UPC_CoA_768/2024, APL_64374/23024, Anordnung v. 30.04.2025, Rn. 104 – Insulet Corporation v. EFlow).
107. Ausgehend von diesen Grundsätzen fällt die notwendige Interessenabwägung vorliegend zu Gunsten der Antragstellerin aus.
108. Bei der Abwägung der Interessen berücksichtigt das Gericht jede unangemessene Verzögerung bei der Beantragung vorläufiger Maßnahmen gemäß R. 211 Abs. 4 VerfO in Verbindung mit R. 209 Abs. 1 lit. b) VerfO. Dies beruht darauf, dass der Patentinhaber durch sein Verhalten zeigt, dass die Durchsetzung seiner Rechte für ihn nicht mehr dringend ist. In einer solchen Situation besteht keine Notwendigkeit, einstweilige Maßnahmen anzuordnen. Im vorliegenden Fall gibt es jedoch keine Anhaltspunkte für eine solche unangemessene Verzögerung seitens der Antragstellerin.
109. Die für die Anordnung vorläufiger Maßnahmen erforderliche zeitliche Dringlichkeit fehlt nur dann, wenn der Verletzte seine Ansprüche so fahrlässig und zögerlich verfolgt hat, dass objektiv davon auszugehen ist, dass er kein Interesse an der raschen Durchsetzung seiner Rechte hat und es daher nicht angemessen erscheint, einstweilige Maßnahmen anzuordnen (UPC_CFI_347/2024 (LK Düsseldorf), Anordnung v. 31.10.2024, S. 42 – Magna v. Valeo; vgl. auch UPC_CFI_2/2023 (LK München), Anordnung v. 19.09.2023 – 10x Genomics v. Nanostring; UPC_CFI_452/2024 (LK Düsseldorf, Anordnung v. 09.04.2024, S. 27, Rn. 126 – Ortovox v. Mammut; UPC_CFI_151/2024 (LK Hamburg), Anordnung v. 03.06.2024 – Ballinno gegen UEFA).
110. Gemäß R. 213 Abs. 2 VerfO kann das Gericht im Rahmen seiner Entscheidungsfindung den Antragsteller auffordern, alle ihm zur Verfügung stehenden Beweismittel vorzulegen, um sich hinreichend vergewissern zu können, dass der Antragsteller berechtigt ist, ein Verfahren nach Art. 47 EPGÜ einzuleiten, dass das betreffende Patent gültig ist und dass sein Recht verletzt wird oder verletzt zu werden droht. In Eilverfahren muss der Antragsteller in der Regel innerhalb einer kurzen Frist auf eine solche Anordnung reagieren, was eine angemessene Vorbereitung des Verfahrens erfordert. Der Antragsteller muss sich daher nur dann an das Gericht wenden, wenn er über zuverlässige Kenntnisse aller Tatsachen verfügt, die ein rechtliches Vorgehen im Verfahren über vorläufige Maßnahmen aussichtsreich erscheinen

lassen, und wenn er diese Tatsachen begründen kann. Er kann sich auf alle möglichen Verfahrenssituationen, die sich aufgrund der Umstände ergeben können, so vorbereiten, dass er dem Gericht auf eine solche Anordnung hin die angeforderten Auskünfte und Unterlagen vorlegen und die Argumente der Gegenseite erfolgreich widerlegen kann. Grundsätzlich kann der Antragsteller nicht angewiesen werden, erst während des laufenden Verfahrens die erforderlichen Nachforschungen anzustellen und gegebenenfalls die erforderlichen Unterlagen nachträglich zu beschaffen. Andererseits darf der Antragsteller das Verfahren nicht unnötig verzögern. Sobald er von der behaupteten Rechtsverletzung Kenntnis erlangt, muss er diese untersuchen, die erforderlichen Maßnahmen zu ihrer Aufklärung ergreifen und die zur Begründung seiner Ansprüche erforderlichen Unterlagen beschaffen. Dabei hat er die erforderlichen Schritte in jeder Phase sorgfältig einzuleiten und abzuschließen (UPC_CFI_452/2023 (LK Düsseldorf), Anordnung v. 09.04.2024, Rn. 128 – Ortovox v. Mammut; UPC_CFI_151/2024 (LK Hamburg), Anordnung v. 03.06.2024 – Ballinno v. UEFA; UPC_CFI_347/2024 (LK Düsseldorf), Anordnung v. 31.10.2024, S. 42 – Magna v. Valeo).

111. Auf dieser Grundlage ist die Frist im Sinne von R. 211 Abs. 4 VerfO ab dem Zeitpunkt zu berechnen, zu dem der Antragsteller von der Rechtsverletzung Kenntnis hatte oder hätte haben müssen, die ihn in die Lage versetzt hätte, einen aussichtsreichen Antrag auf einstweilige Maßnahmen gemäß R. 206 Abs. 2 VerfO zu stellen. Ob eine Verzögerung im Sinne von R. 211 Abs. 4 VerfO unangemessen ist, hängt von den Umständen des Einzelfalls ab (UPC_CoA_182/2024, Anordnung v. 25.09.2024, Rn. 228 und 232 – Mammut v. Ortovox; UPC_CFI_347/2024 (LK Düsseldorf), Anordnung v. 31.10.2024, S. 42 – Magna v. Valeo). Letztlich ist immer zu prüfen, ob das Verhalten des Antragstellers insgesamt den Schluss rechtfertigt, dass die Durchsetzung seiner Rechte nicht dringend ist.
112. Ausgehend von diesen Grundsätzen hat die Antragstellerin im vorliegenden Fall nicht unangemessen lange mit ihrem Antrag auf Anordnung einstweiliger Maßnahmen gewartet.
113. Ein Exemplar der angegriffenen Ausführungsform wurde durch einen Dritten an den Product Manager der Antragstellerin geschickt, wo es am 27. Januar 2025 einging. Daraufhin wurde der Senior Patent Counsel der Antragstellerin erstmalig am 5. Februar 2025 durch den Fachbereich „Power Systems“ der Antragstellerin mit dem Hinweis kontaktiert, ein Wettbewerber biete Fräser für das ELAN 4 System der Antragstellerin in Deutschland an. Nachdem der Senior Patent Counsel der Antragstellerin am Folgetag ein Bild eines noch verpackten Bojin-Werkzeugs erhielt, wurde ihm das originalverpackte Produkt am 11. Februar 2025 übergeben. Er reichte das Produkt am Folgetag an die Head of IP Group Department weiter, woraufhin am 20. Februar 2025 die Prüfung des Produktes durch die hierfür zuständige Abteilung erfolgte. Am 25. Februar 2025 erhielt die Director Litigation & Opposition das Messprotokoll, wobei zur Prüfung auch die Beauftragung einer Rechtsbestandsprüfung sowie Recherchen in Bezug auf die Herstellerin und die Vertriebshandlungen im Vertragsgebiet sowie UK gehörten. Da die Antragstellerin sodann bereits am 18. März 2025 einen Antrag auf Anordnung einstweiliger Maßnahmen gestellt hat, ist sie mit der notwendigen Stringenz gegen die Antragsgegnerin vorgegangen. Zu Recht hat die Antragsgegnerin die zeitliche Dringlichkeit daher nicht in Abrede gestellt.
114. Darüber hinaus erscheint die Anordnung einstweiliger Maßnahmen vorliegend auch in sachlicher Hinsicht notwendig.
115. Nach dem unbestritten gebliebenen Vortrag der Antragstellerin steht Bojin ganz am Anfang seiner Aktivitäten mit den streitgegenständlichen Fräsern in Deutschland bzw. Europa und

steuert den Vertrieb über die Antragsgegnerin. Da bisher noch kein etablierter Vertriebskanal für die Bojin-Werkzeuge besteht, ist durch den gerade jetzt beginnenden Markteintritt eine Veränderung des Status quo der Marktverhältnisse zu befürchten.

116. Hinzu kommt, dass die angegriffene Ausführungsform im unmittelbaren Wettbewerb zu einem entsprechenden Produkt der Antragstellerin steht. Es steht daher zu befürchten, dass die Antragstellerin aufgrund des Angebots und des Vertriebs der angegriffenen Ausführungsform (potentielle) Abnehmer verliert. Wie die Antragstellerin unwidersprochen vorgetragen hat, verfügt sie insbesondere in Deutschland mit ihren ELAN 4 Motorensystemen über einen Marktanteil von über 50 % und ist auch im französischen und im UK-Markt etabliert. Die zugehörigen Fräser werden von den Kliniken, die über ein ELAN 4-Motorensystem verfügen, fortlaufend nachgekauft, da die Fräser üblicherweise nur einmal verwendet werden. Während die Fräser der Antragstellerin den Endkunden um die 80,- EUR kosten, wird die angegriffene Ausführungsform Fachhändlern für 18,- EUR angeboten. Auch wenn davon auszugehen ist, dass Fachhändler einen nicht unerheblichen Aufschlag vornehmen, liegen die Preise der angegriffenen Ausführungsform weit unter denjenigen des Produktes der Antragstellerin. Da der Preis häufig ein ausschlaggebendes Kriterium für die Kliniken ist und erst bei späteren möglichen Qualitäts- und Handhabungsproblemen möglicherweise höherpreisige, qualitativ hochwertigere Produkte gewählt werden, ist die Marktposition der Antragstellerin in Gefahr.
117. Darüber hinaus besteht die Gefahr, dass dann, wenn es Bojin schafft, mit dem streitgegenständlichen Fräser das Vertrauen von Kunden zu gewinnen, die Kunden eventuell auch bereit sind, die Motorensysteme aus chinesischer Produktion zu testen. Über die „niedrige Schwelle“ des Fräasers ist zugleich der Umsatz bzw. die Marktposition der Antragstellerin und des dahinterstehenden Konzerns in Bezug auf die Motorensysteme selbst in Gefahr. Die Veränderungen des Status quo des Marktes können daher sogar noch ein größeres Maß annehmen.
118. Um dem entgegenzuwirken ist die Anordnung einstweiliger Maßnahmen notwendig. Ein Abwarten einer Hauptsacheentscheidung ist der Antragstellerin nicht zumutbar.

V. Rechtsfolgen

119. Im Hinblick auf die begehrten Rechtsfolgen gilt Folgendes:

1. Unterlassung

120. Ausgehend von den vorstehenden Erwägungen erscheint der Erlass einer einstweiligen Unterlassungsanordnung unter Ausübung des Ermessens (R. 209 Abs. 2 VerfO) angemessen und gerechtfertigt (Art. 62 Abs. 1, 25 lit. a) EPGÜ). Nur eine Unterlassungsanordnung trägt dem Interesse der Antragstellerin an der effektiven Durchsetzung des Streitpatents Rechnung. Dahinter muss das Interesse der Antragsgegnerin an der Fortsetzung des Vertriebs – ohne oder gegen Sicherheitsleistung – aus den genannten Gründen zurücktreten.
121. Soweit die Antragstellerin für den Fall der Zuwiderhandlung die Androhung von Zwangsgeldern begehrt, findet eine solche Androhung ihre Grundlage in R. 354 Abs. 3 VerfO. Mit der Anzahl der Erzeugnisse bzw. der Anzahl der Tage steht jeweils eine Größe für die Berechnung der Zwangsgelder bereits fest. Die Festsetzung einer Höchstgrenze pro Erzeugnis bzw. Tag gibt der Lokalkammer jedoch die notwendige Flexibilität, um im Fall einer Zuwiderhandlung auch das Verhalten des Verletzers zu berücksichtigen und davon ausgehend gemäß R. 354

Abs. 4 VerfO ein angemessenes Zwangsgeld festsetzen zu können. Die Differenzierung zwischen dem Vertrieb der angegriffenen Ausführungsform sowie Dauerhandlungen, wie etwa Angeboten im Internet, trägt dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz hinreichend Rechnung (UPC_CFI_452/2023 (LK Düsseldorf), Anordnung v. 11.12.2023, S. 9 – Ortovox v. Mammut).

2. Beschlagnahme

122. Die begehrte Beschlagnahmeanordnung findet ihre Grundlage in R. 211 Abs. 1 lit. b) VerfO. Eine solche erscheint unter Berücksichtigung der Interessen beider Parteien angemessen und geboten. Ein Interesse der Antragsgegnerin, Exemplare der das Streitpatent verletzenden angegriffenen Ausführungsform in den von der Anordnung einstweiliger Maßnahmen betroffenen Vertragsmitgliedsstaaten in ihrem Besitz zu behalten, ist nicht ersichtlich.

3. Auskunft

123. Darüber hinaus kann eine Verpflichtung zur Auskunftserteilung auch im Rahmen einstweiliger Maßnahmen angeordnet werden, sofern ein dringendes Interesse besteht und diese Maßnahmen verhältnismäßig sind (UPC_CoA_382/2024, Anordnung v. 14.02.2025, Rn. 160 - 164 – Abbott v. Sibio et. al; UPC_CoA_768/2024, Anordnung v. 30.04.2025, Rn. 129 - 132 – Insulet v. EOfFlow). Dies ist bei den begehrten Informationen zu Herkunft und Vertriebswegen der angegriffenen Ausführungsform der Fall. Diese Informationen ermöglichen es der Antragstellerin, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um weitere Verletzungen im Geltungsbereich des EPGÜ und des Streitpatents zu verhindern. Demgegenüber hat die Antragstellerin trotz eines entsprechenden Hinweises des Gerichts nicht hinreichend darzulegen vermocht, weshalb sie darüber hinausgehend auch ein dringendes Interesse daran hat, die beantragten Informationen über die Gestehungskosten, den erzielten Gewinn sowie die betriebene Werbung zu erhalten (Antrag IV. a), vorletzter und letzter Spiegelstrich). Gleiches gilt für die Mengen der ausgelieferten, erhaltenen und/oder bestellten Erzeugnisse sowie die Preise, die für die betreffenden Erzeugnisse bezahlt wurden (IV. b). Diese Informationen sind in erster Linie für die Berechnung des Schadenersatzes relevant. Insoweit war der Antrag zurückzuweisen (vgl. dazu: UPC_CoA_768/2024, APL_64374/2024, Anordnung v. 30.04.2025, Rn. 132 – Insulet v. EOfFlow).

4. Vorläufige Kostenerstattung

124. Gemäß Art. 69 EPGÜ i.V.m. R. 211 Abs. 1 VerfO kann die Antragstellerin eine vorläufige Kostenerstattung verlangen. Die Antragstellerin berechnet die vorläufig geltend gemachten Kosten nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz. Dagegen bestehen keine Bedenken (UPC_CFI_452/2023 (LK Düsseldorf), Anordnung v. 11.12.2023, S. 33 – Ortovox v. Mammut).

5. Kosten

125. Die Kostengrundentscheidung folgt den Vorgaben des Berufungsgerichts, wonach in Verfahren auf Anordnung einstweiliger Maßnahmen, die inter partes geführt werden, eine Kostengrundentscheidung ergehen soll (UPC_CoA_523/2024, Anordnung v. 03.03.2025, Rn. 117 – Sumi Agro v. Syngenta).
126. Gemäß Art. 69 Abs. 1 EPGÜ sind die angemessenen und verhältnismäßigen Kosten des Rechtsstreits und sonstigen Aufwendungen der obsiegenden Partei grundsätzlich von der unterlegenen Partei zu tragen, sofern nicht die Billigkeit etwas anderes gebietet. Nach Art. 69 Abs. 2 EPGÜ kann das Gericht, wenn eine Partei nur teilweise obsiegt oder außergerichtliche Umstände vorliegen, anordnen, dass die Kosten nach Billigkeit verteilt werden

oder die Parteien ihre Kosten selbst tragen. Ist eine Partei nur teilweise unterlegen, müssen die Kosten nicht zwingend anteilig aufgeteilt werden. Insbesondere, wenn die unterlegene Klage einer Partei relativ geringfügig war und keine weiteren Kosten verursacht hat, können ihr die gesamten Kosten der anderen Partei auferlegt werden.

127. Dies ist hier der Fall. Der zurückgewiesene Teil des Auskunftsbegehrens war im Verhältnis zu den erfolgreichen Ansprüchen geringfügig und verursachte keine weiteren Kosten (vergleichbar: UPC_CoA_768/2024, Anordnung v. 30.04.2025, Rn. 135 f. – Insulet Corporation v. EOFlow).

6. (Keine) Vollstreckungssicherheit

128. Gemäß Art. 82 Abs. 2 EPGÜ kann die Vollstreckung einer Entscheidung gegebenenfalls von der Leistung einer Sicherheit oder einer gleichwertigen Garantie abhängig gemacht werden, um insbesondere im Fall einer Unterlassungsanordnung einen möglichen Schadenersatzanspruch abzusichern.
129. Für einstweilige Maßnahmen findet dies seinen Niederschlag in R. 211 Abs. 5 VerfO, erster Satz, wonach das Gericht dem Antragsteller die Verpflichtung auferlegen kann, für die im Falle der Aufhebung der Anordnung einstweiliger Maßnahmen durch das Gericht eventuell von ihm zu leistende angemessene Entschädigung des Antragsgegners für den Schaden, den dieser wahrscheinlich erleiden wird, angemessene Sicherheit zu leisten. Darüber hinaus können gemäß R. 352 Abs. 1 VerfO Entscheidungen und Anordnungen von einer Partei gegenüber der anderen Partei mit einer Sicherheit (sei es durch Hinterlegung, Bankbürgschaft oder auf andere Weise) für die Kosten des Verfahrens und sonstige Aufwendungen sowie für den Schadenersatz für Schäden, die der anderen Partei durch die Vollstreckung und die spätere Aufhebung der Entscheidungen und Anordnungen entstanden sind oder entstehen könnten, verbunden werden.
130. Werden vorläufige Maßnahmen widerrufen oder erlöschen sie aufgrund einer Handlung oder Unterlassung des Antragstellers oder wird später festgestellt, dass keine Verletzung oder drohende Verletzung des Patents vorliegt, kann das Gericht auf Antrag des Beklagten anordnen, dass der Antragsteller dem Beklagten eine angemessene Entschädigung für den durch die Maßnahmen entstandenen Schaden zu leisten hat (R. 213 Abs. 2 VerfO). Gemäß R. 354 Abs. 2 VerfO kann das Gericht, wenn während einer Klage eine vollstreckbare Entscheidung oder Anordnung des Gerichts später geändert oder aufgehoben wird, auf Antrag der Partei, gegen die die Entscheidung oder Anordnung vollstreckt worden ist, der Partei, die die Entscheidung oder Anordnung vollstreckt hat, eine angemessene Entschädigung für den durch die Vollstreckung verursachten Schaden zusprechen.
131. Die Leistung einer Sicherheit ist nicht von einem Antrag einer Partei abhängig. Werden einstweilige Maßnahmen angeordnet, ohne dass der Antragsteller gehört worden ist, so ordnet das Gericht gegenüber dem Antragsteller an, eine angemessene Sicherheit zu leisten, es sei denn, dass besondere Umstände dagegensprechen (R. 213 Abs. 2 VerfO, zweiter Satz). Während somit für einseitige Maßnahmen normalerweise eine Sicherheitsleistung angeordnet wird, hat das Gericht bei vorläufigen Maßnahmen, bei denen der Beklagte gehört wird (inter partes), einen Ermessensspielraum (in R. 211 Abs. 5 VerfO, erster Satz, oben erwähnt, „kann“, vgl. UPC_CoA_523/2024, APL_51115/2024, Anordnung v. 03.03.2025, Rn. 110 - 113 – Sumi Agro vs. Syngenta).

132. Unter Berücksichtigung der Umstände des vorliegenden Falls besteht kein Grund, eine Sicherheitsleistung anzuordnen. Die Antragsgegnerin hat auf die Einreichung einer Duplik verzichtet und daher ihre Möglichkeiten zur Stellungnahme nicht ausgeschöpft. Zugleich hat sie angekündigt, sich in der mündlichen Verhandlung nicht vertreten zu lassen.
133. Lässt die Antragsgegnerin die ihr auch im Eilverfahren bestehenden Möglichkeiten, dem Gericht Argumente gegen die Anordnung einstweiliger Maßnahmen zu präsentieren und dadurch die Anordnung auf eine möglichst breite Tatsachen- und Argumentationsgrundlage zu stellen, in großem Umfang ungenutzt, und sind auch sonst keine Gründe für die Notwendigkeit der Anordnung einer Sicherheitsleistung ersichtlich, besteht kein Anlass, sie im Nachhinein über die Anordnung einer, die Antragstellerin belastenden, Vollstreckungssicherheit abzusichern.
134. Sieht das Gericht – wie hier – keinen Grund, von Amts wegen die Leistung einer Sicherheit für die Vollstreckung der einstweiligen Maßnahmen anzuordnen, kann der Antragsgegner dennoch Argumente und Tatsachen vorbringen, um zu belegen, dass das Ergebnis in der Hauptsache anders ausfallen könnte und/oder dass die Vollstreckung einer Anordnung zur Entschädigung für durch die einstweiligen Maßnahmen verursachte Schäden eine unangemessene Belastung darstellen würde, wenn diese Maßnahmen aufgehoben werden. Die Beweislast liegt dann in der Regel beim Antragsgegner. Die unzumutbare Belastung kann beispielsweise mit der finanziellen Lage des Antragstellers oder mit dem im Hoheitsgebiet, in dem die Anordnung zur Entschädigung vollstreckt werden soll, geltenden ausländischen Recht, einschließlich der Anwendung dieses ausländischen Rechts, zusammenhängen (UPC_CoA_523/2024, APL_51115/2024, Anordnung v. 03.03.2025, Rn. 114 – Sumi Agro v. Syngenta; UPC_CoA_768/2024, APL_64374/2024, Anordnung vs. 30.04.2025, Rn. 134 – Insulet vs. EFlow). Von dieser Möglichkeit hat die Antragsgegnerin jedoch keinen Gebrauch gemacht.

VI. Fehlendes Erscheinen in der mündlichen Verhandlung

135. Die Abwesenheit der Antragsgegnerin in der mündlichen Verhandlung steht einer Entscheidung in der Sache nicht entgegen und zwingt insbesondere nicht zum Erlass eines bloßen Versäumnisurteils.
136. Gemäß R. 210 Abs. 3 Verfo gelten die Regeln 111 bis 116 der Verfahrensordnung im Eilverfahren entsprechend. Davon ausgehend ist das Gericht nicht verpflichtet, einen Verfahrensschritt, einschließlich einer Sachentscheidung, nur deshalb zu verschieben, weil eine Partei in der mündlichen Verhandlung nicht anwesend war (R. 116 Abs. 2 Verfo). Nach R. 116 Abs. 3 Verfo wird eine in der mündlichen Verhandlung nicht vertretene Partei so behandelt, als beriefe sie sich nur auf ihre schriftlichen Ausführungen. Dementsprechend hat die Lokalkammer dieser Anordnung das Vorbringen der Antragsgegnerin in der Einspruchsbegründung zugrunde gelegt.

VII. Keine Frist zur Anordnung einer Hauptsacheklage

137. Der Festsetzung einer Frist für die Erhebung einer Hauptsacheklage (R. 213 Abs. 1 Verfo) bedurfte es nicht, nachdem die Antragstellerin bereits bei der Lokalkammer Düsseldorf eine Hauptsacheklage erhoben hat (ACT_16008/2025; UPC_CFI_307/2025).

ANORDNUNG:

A. Der Antragsgegnerin wird aufgegeben,

I. es zu unterlassen,

spanabhebende Werkzeuge eines chirurgischen, Drehmoment übertragenden Instruments mit einem distalen Eingriffssegment, an das sich ein Werkzeugschaft anschließt, dessen proximaler Endabschnitt für ein Drehmoment übertragendes Einsetzen in eine Werkzeugaufnahme des Instruments vorbereitet ist, wofür der proximale Endabschnitt zumindest in einen Funktionsabschnitt "Drehmoment-Übertragung" und einen axial hiervon beabstandeten Funktionsabschnitt "Axialverriegelung" (6b) unterteilt ist, wobei sich der Funktionsabschnitt "Axialverriegelung" (6b) bezüglich des Eingriffssegments proximal zum Funktionsabschnitt "Drehmoment-Übertragung" anordnet, mit einem weiteren Funktionsabschnitt "Eindrehhilfe" vorzugsweise als Bestandteil des Funktionsabschnitts "Drehmoment-Übertragung",

in der Bundesrepublik Deutschland und/oder Frankreich anzubieten, in Verkehr zu bringen oder zu gebrauchen und/oder zu diesen Zwecken einzuführen oder zu besitzen,

bei denen der Funktionsabschnitt "Eindrehhilfe" axial zwischen den Funktionsabschnitten "Drehmoment-Übertragung" und "Axialverriegelung" vorzugsweise im Bereich eines Radialabsatzes zwischen den Funktionsabschnitten, „Drehmoment-Übertragung" und "Axialverriegelung" vorgesehen ist; und dass der Funktionsabschnitt "Drehmoment-Übertragung" mit einem Zweiflach ausgebildet ist, dessen zwei diametral voneinander abgewandte Angriffsebenen vorzugsweise keilförmig in Richtung Funktionsabschnitt "Axialverriegelung" aufeinander zulaufen, und der Funktionsabschnitt "Eindrehhilfe" eine Anzahl, vorzugsweise vier, keilförmig ausgerichtete Abgleitebenen hat, von denen jeweils zwei Abgleitflächen zu beiden Längsseiten jeweils einer Angriffsebene in einem Winkel zu dieser ausgebildet sind und dabei die Längskanten der jeweiligen Angriffsebene zumindest axialabschnittsweise brechen;

II. die unter Ziffer I. bezeichneten Erzeugnisse an einen Gerichtsvollzieher zum Zwecke der Verwahrung herauszugeben, die andauert, bis über das Bestehen eines Vernichtungsanspruchs zwischen den Parteien rechtskräftig entschieden oder eine einvernehmliche Regelung herbeigeführt worden ist (Art. 62 Abs. 3 EPGÜ);

III. der Antragstellerin schriftlich und in elektronischer Form, die mit Hilfe eines Computers ausgewertet werden kann, in einer für jeden Monat eines Kalenderjahres und nach patentverletzenden Erzeugnissen strukturierten Aufstellung ab dem 11. Juli 2018, Auskunft über die unter Nr. I. genannten Erzeugnisse zu erteilen, über

1. den Ursprung und die Vertriebswege der unter Nr. I. genannten Erzeugnisse unter Angabe

- a) der Namen und Anschriften der Hersteller, Lieferanten und anderer Vorbesitzer;
 - b) der Namen und Anschriften der gewerblichen Abnehmer sowie der Verkaufsstellen, für die die Erzeugnisse bestimmt waren;
 - c) der einzelnen Angebote, aufgeschlüsselt nach Angebotsmengen, -zeiten, -preisen sowie Typenbezeichnung und Namen und Anschriften der gewerblichen Angebotsempfänger;
 - d) der einzelnen Lieferungen, aufgeschlüsselt nach Liefermengen, -zeiten und -preisen sowie Typenbezeichnungen und Namen und Anschriften der Abnehmer;
2. die Identität aller an der Herstellung und dem Vertrieb der unter Nr. I. genannten Erzeugnisse beteiligten dritten Personen;

IV. der Antragstellerin vorläufig Kosten in Höhe von EUR 33.335,70 zu erstatten.

- B. Die Antragsgegnerin hat für jede einzelne Zuwiderhandlung gegen die vorstehende Anordnung unter Ziffer I. ein (ggf. wiederholtes) Zwangsgeld in Höhe von bis zu 5.000,- EUR pro Erzeugnis und/oder bei Dauerhandlungen wie beispielsweise Angeboten im Internet von bis zu 20.000,- EUR pro Tag an das Gericht zu zahlen.
- C. Im Übrigen wird der Antrag auf Anordnung einstweiliger Maßnahmen zurückgewiesen.
- D. Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragsgegnerin.
- E. Diese Anordnung ist ohne Sicherheitsleistung vollstreckbar.

DETAILS DER ANORDNUNG:

Hauptaktenzeichen ACT_12013/2025

UPC-Nummer: UPC_CFI_213/2025

Verfahrensart: Antrag auf Anordnung einstweiliger Maßnahmen

Vorsitzender Richter Thomas	
Rechtlich qualifizierte Richterin Dr. Schumacher	
Rechtlich qualifizierte Richterin Mlakar	
Technisch qualifizierter Richter Tilmann	
Für den Hilfskanzler Boudra-Seddiki	

INFORMATIONEN ÜBER DIE BERUFUNG

Beide Parteien können gegen diese Anordnung innerhalb von 15 Tagen nach ihrer Zustellung Berufung einlegen (Art. 73 Abs. 2 lit. a), 62 EPGÜ, R. 220 Abs. 1 lit. c), 224 Abs. 2 lit. b) VerFO).

INFORMATIONEN ZUR VOLLSTRECKUNG (ART. 82 EPGÜ, ART. 37 ABS. EPGs, R. 118 ABS. 8, 158 ABS. 2, 354, 355 ABS. 4 VERFO)

Eine beglaubigte Kopie der vollstreckbaren Entscheidung oder der vollstreckbaren Anordnung wird vom Hilfskanzler auf Antrag der vollstreckenden Partei ausgestellt, R. 69 RegR.